

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 28. Mai

1971

Datum	Inhalt:	Seite
24. 5. 1971	Verordnung über die Zuständigkeit nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte . . . . .	169
27. 5. 1971	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Investitionszulagengesetzes . . . . .	169
16. 3. 1971	Siebte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz . . . . .	169
16. 3. 1971	Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG) . . . . .	170
22. 4. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVerm 70) . . . . .	190
30. 4. 1971	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern . . . . .	191
30. 4. 1971	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für Berufsaufbauschulen . . . . .	191
30. 4. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachschulreifeprüfung an Berufsaufbauschulen . . . . .	193
30. 4. 1971	Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes (VV MFG) . . . . .	194
6. 5. 1971	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abendgymnasien für Berufstätige . . . . .	195
12. 5. 1971	Verordnung über Entschädigungen bei Prüfungen für Heilhilfsberufe und für Hebammen . . . . .	195
24. 5. 1971	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher . . . . .	195
26. 4. 1971	Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes . . . . .	196

## Verordnung über die Zuständigkeit nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Land- wirte

Vom 24. Mai 1971

Auf Grund des § 42 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Agrarsoziale Ergänzungsgesetz — ASEG — vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1774), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind die staatlichen Forstämter als untere Forstbehörden zuständig. Sie entscheiden über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt, über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

München, den 24. Mai 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des In- vestitionszulagengesetzes

Vom 27. Mai 1971

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Gewährung von Investitionszulagen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (Investitionszulagengesetz) vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Zuständige Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, für Anträge mit Gesamtinvestitionen von weniger als einer Million Deutsche Mark die Regierung, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt wird.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 18. September 1969 (GVBl. S. 317) aufgehoben.

München, den 27. Mai 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Siebte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz

Vom 16. März 1971

Auf Grund des Art. 48 des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139), geändert durch die Gesetze vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 149), vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) und vom 23. Juni 1970 (GVBl. S. 247) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

Die Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG) vom 28. März 1962 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz vom 3. November 1970 (GVBl. S. 530), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.5 eingefügt:

„2.5 Zum Bereich der kaufmännischen Berufsschulen bzw. der kaufmännischen Abteilung der Berufsschulen gehören folgende Ausbildungs-

berufe (Berufskennziffern nach dem Verzeichnis der in der Bundesrepublik anerkannten Lehr- und Anlernberufe):

Berufskennziffer	Ausbildungsberuf
3816	Handelsfachpacker
5111	Apothekenhelferin
5111	Verkäufer, Einzelhandelskaufmann
5111	Kaufmann im Groß- und Außenhandel
5113	Buchhändler
5113	Kaufmann im Zeitungs- und Zeitschriftenverlag
5113	Musikalienhändler
5115	Drogist
5121	Bankkaufmann
5125	Versicherungskaufmann
5131	Kaufmann im Reederei- und Schiffsmaklergewerbe
5131	Speditionskaufmann
5135	Luftverkehrskaufmann
5135	Reisebürokaufmann
5141	Werbekaufmann
5191	Tankwart
6111	Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststättengewerbe
7113	Gehilfe in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen
7121	Bürogehilfin
7121	Bürokaufmann
7121	Industriekaufmann
7121	Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
7121	Rechtsanwalts- und Notargehilfe
7121	Verwaltungsangestellter
7127	Lochkartentabellierer
—	Datenverarbeitungskaufmann
8157	Arzthelferin
8157	zahnärztliche Helferin
8518	Schaufenstergestalter

2. In Nummer 21.1 treten an die Stelle der Worte „Anlage 2 Ziffer 2“ und „Anlage 2 Ziffer 3“ die Worte „Anlage 2 Nr. 2“ und „Anlage 2 Nr. 3“.
3. In Nummer 36.1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „Anlage 4“ die Worte „Anlage 3“.
4. Nummer 40.4 erhält folgende Fassung:  
„Das Stundenmaß an den Berufsaufbauschulen beträgt 24 Stunden wöchentlich. An der Berufsschule erteilte Stunden werden auf das Stundenmaß angerechnet. Anlage 2 Nr. 3 findet Anwendung.“
5. In Nummer 41.3 werden die Worte „Anlage 1 a“ durch die Worte „Anlage 1“ ersetzt.
6. Nummer 44.2 wird aufgehoben.
7. Nummer 46.1 wird aufgehoben.
8. In Fußnote 1 der Anlage 1 Ziffer 1 wird das Wort „Studienassessoren“ durch die Worte „Studienräten z. A.“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird die Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz in der nun geltenden Fassung neu bekanntmachen.

München, den 16. März 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG)

Vom 16. März 1971

Auf Grund des § 2 Satz 2 der Siebten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz vom 16. März 1971 (GVBl. S. 169) wird nachstehend der Wortlaut der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz in der vom 1. April 1971 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht:

München, den 16. März 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1971

Auf Grund des Art. 48 des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139), geändert durch die Gesetze vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 149), vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) und vom 23. Juni 1970 (GVBl. S. 247), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung<sup>1)</sup>:

### I. Wesen und Aufgaben der öffentlichen Berufsschulen

Zu Art. 1

- 1.1 Die Eigenschaft der Berufsschule als Pflichtschule schließt es wie bisher nicht aus, daß die Berufsschule nach § 14 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197) auch von den dort bezeichneten nicht mehr berufsschulpflichtigen Jugendlichen besucht wird.
- 1.2 Die der Berufsschule wie allen anderen Schulen nach der Verfassung obliegenden Aufgaben sind in Art. 131 der Bayer. Verfassung vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) festgelegt.
- 1.3 Die Berufsaufbauschule ist der Berufsschule angegliedert; sie ist keine organisatorisch selbständige Schule.
- 1.4 Für den Unterricht an den Berufsschulen darf von den Schülern, den Erziehungsberechtigten oder den Arbeitgebern keinerlei Entgelt gefordert werden. Für Angelegenheiten, die nicht zur Unterrichtserteilung selbst gehören, können jedoch weiterhin Entgelte erhoben werden (z. B. Schreibauslagen für Zeugnisabschriften, Beiträge für die Unterhaltung von Schülerlesebüchereien, Beiträge für den auf die Schüler treffenden Materialverbrauch im praktischen Unterricht, Beiträge für eine etwaige Schülerunfallversicherung).

### II. Gliederung, Organisation und Schulbedarf der öffentlichen Berufsschulen

Zu Art. 2

- 2.1 Soweit die Berufsschule Klassen der gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufe umfaßt, soll die Schule wenigstens in gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche Abteilungen gegliedert werden; im Rahmen der gewerblichen Abteilung sollen

<sup>1)</sup> Die einzelnen Bestimmungen der Ausführungsverordnung (AV) werden wie folgt zitiert: Zuerst wird der Artikel des Berufsschulgesetzes angeführt und dann, durch einen Punkt getrennt, die Nummer der Ausführungsverordnung (z. B. AVBSchG 25. 1. bedeutet Nr. 1 zu Art. 25 BSchG). Soweit die einzelnen Nummern durch Buchstaben unterteilt sind, werden die Buchstaben danach angeführt.

- Klassen für Ungelernte und Hilfsarbeiter vorgesehen werden. Bei größeren Berufsschulen ist die Gliederung in Fachabteilungen anzustreben.
- 2.2 Liegt die Gesamtschülerzahl einer fachlich un-gegliederten Schule für längere Zeit über 2000, so kann die Regierung die Aufgliederung dieser Schule in Abteilungen anordnen, falls der Schulträger nach einer vorausgegangenen Anregung die Aufgliederung nicht selbst vornimmt.
- 2.3 Bei den landwirtschaftlichen Berufsschulen gibt es
- a) ausgebaute landwirtschaftliche Berufsschulen; in ihnen bestehen aufsteigende Klassen für Schüler (Landwirtschaft) und aufsteigende Klassen für Schülerinnen (ländliche Hauswirtschaft),
  - b) nicht ausgebaute landwirtschaftliche Berufsschulen.
    - aa) Soweit die Verkehrs- und Wirtschafts-verhältnisse die Zusammenfassung einer entsprechend großen Zahl von Schülern und Schülerinnen nicht erlauben, sind Schulen oder Zweigstellen von Schulen einzurichten, in denen mehrere Schülerjahrgänge oder Schüler und Schülerinnen zu Klassen vereinigt werden.
    - bb) In der geteilten nicht ausgebauten landwirtschaftlichen Berufsschule werden die Schüler und Schülerinnen aller Jahrgänge zu je 1 Klasse vereinigt.
    - cc) In der ungeteilten nicht ausgebauten landwirtschaftlichen Berufsschule werden die Schüler und Schülerinnen gemeinsam unterrichtet, wobei die Trennung in der Fachkunde anzustreben ist. Eine ungeteilte, nicht ausgebaute landwirtschaftliche Berufsschule soll nur in Ausnahmefällen eingerichtet werden.
- 2.4 Die Regierungen haben darauf hinzuwirken, daß durch den Zusammenschluß von Schul-trägern nicht ausgebaute landwirtschaftliche Berufsschulen in ausgebaute Schulen umge-wandelt werden. Soweit noch mehrere land-wirtschaftliche Berufsschulträger innerhalb eines Landkreises bestehen, sollen sich diese, wenn sie nicht in einer Kreisberufsschule zu-sammengefaßt werden können, zu einem ein-zigen Berufsschulverband zusammenschließen.
- 2.5 Zum Bereich der kaufmännischen Berufsschulen bzw. der kaufmännischen Abteilung der Berufsschulen gehören folgende Ausbildungs-berufe (Berufskennziffern nach dem Verzeich-nis der in der Bundesrepublik anerkannten Lehr- und Anlernberufe):

Berufs-kenn-ziffer	Ausbildungsberuf
3816	Handelsfachpacker
5111	Apothekenhelferin
5111	Verkäufer, Einzelhandelskaufmann
5111	Kaufmann im Groß- und Außenhandel
5113	Buchhändler
5113	Kaufmann im Zeitungs- und Zeitschriftenverlag
5113	Musikalienhändler
5115	Drogist
5121	Bankkaufmann
5125	Versicherungskaufmann

- 5131 Kaufmann im Reederei- und Schiffsmaklergewerbe
- 5131 Speditionskaufmann
- 5135 Luftverkehrskaufmann
- 5135 Reisebürokaufmann
- 5141 Werbekaufmann
- 5191 Tankwart
- 6111 Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststättengewerbe
- 7113 Gehilfe in wirtschafts- und steuer-beratenden Berufen
- 7121 Bürogehilfin
- 7121 Bürokaufmann
- 7121 Industriekaufmann
- 7121 Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- 7121 Rechtsanwalts- und Notargehilfe
- 7121 Verwaltungsangestellter
- 7127 Lochkartentabellierer
- Datenverarbeitungskaufmann
- 8157 Arzthelferin
- 8157 zahnärztliche Helferin
- 8518 Schaufenstergestalter

Zu Art. 3

- 3.1 Gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche Klassen und Klassen sonstiger Berufs-schulen oder Berufsschulabteilungen sowie gemischte Berufsschulklassen oder -abteilungen können mit landwirtschaftlichen Berufsschulen oder landwirtschaftlichen Berufsschulklassen nicht zu einer Berufsschule vereinigt werden. Die Unterbringung von Klassen oder Abteilun-gen oder von Zweigklassen oder Zweigabteilun-gen in verschiedenen Gebäuden an verschiede-nen Orten steht ihrer Vereinigung zu einer Ber-ufsschule nicht entgegen, solange eine gemein-same Schulleitung möglich bleibt. Ebenso kön-nen aus einer größeren Anzahl von Klassen und Abteilungen für gleiche und verwandte Berufe mehrere Berufsschulen gebildet werden, wenn die Umstände dies erfordern. Bei weniger als 15 Klassen (bei landwirtschaftlichen Berufs-schulen 6 Klassen) ist eine Teilung grundsätz-lich unzulässig. Eine Teilung muß vom Schul-träger vorgenommen werden, wenn die Klas-senzahl so groß ist, daß der Schulleiter die Ge-schäfte nicht mehr ordnungsgemäß führen kann. Die Überprüfung gehört zum Bereich der Schulaufsicht und obliegt der zuständigen Regierung.

Zu Art. 4

- 4.1 Dem durch die Verfassung den Gemeinden auf dem Gebiet des Berufsschulwesens zuerkann-ten Selbstverwaltungsrecht im überkommenen Sinn (Art. 83 und Art. 11 Abs. 2 der Bayer. Ver-fassung; Entscheidung des Bayer. Verfassungs-gerichtshofs vom 21. 12. 1951 — GVBl. 1952 S. 83) entspricht die ebenfalls in der Verfassung (Art. 133) festgelegte Pflicht, bei der Errichtung und dem Betrieb von Berufsschulen mitzuwir-ken.
- 4.2 Die Gemeinden können ihrer Verpflichtung nachkommen
- a) durch die Errichtung und den Betrieb eige-ner Berufsschulen (Art. 5);
  - b) durch Zusammenschluß mit anderen Ge-meinden (Art. 6), mit einem Landkreis (Art. 7 Abs. 2 Fall 2) oder bei kreisfreien Gemeinden auch mit benachbarten Land-kreisen (Art. 8) zu einem Berufsschulver-band zur Errichtung und zum Betrieb einer

- gemeinsamen Berufsschule (Verbandsberufsschule);
- c) durch Verträge mit Berufsschulträgern (Art. 9);
- d) durch Mitgliedschaft bei einem Bezirks-Berufsschulverband als Träger einer nicht-landwirtschaftlichen Bezirksverbandsberufsschule (Art. 10).
- 4.3 An Stelle einer einzelnen Gemeinde kommen als Schulträger in Betracht:
- a) gemeindliche Berufsschulverbände (Art. 6);
- b) Landkreise  
für landwirtschaftliche Berufsschulen nach Art. 7 Abs. 1,  
für gewerbliche kaufmännische, hauswirtschaftliche und sonstige Berufsschulen nach Art. 7 Abs. 2 Fall 1;
- c) Berufsschulverbände von Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden (Art. 7 Abs. 2 Fall 2), jedoch nur für gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und sonstige Berufsschulen;
- d) Berufsschulverbände von benachbarten Landkreisen und benachbarten Land- und Stadtkreisen (Art. 8);
- e) Bezirks-Berufsschulverbände (Art. 10), jedoch nur für gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und sonstige Berufsschulen.
- 4.4 Für die Zusammenarbeit der kommunalen Schulträger auf dem Gebiet des Berufsschulwesens findet das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314) Anwendung, soweit nicht das Berufsschulgesetz und die dazu erlassene Ausführungsverordnung etwas anderes bestimmen. Für die Berufsschulverbände (Art. 6, Art. 7 Abs. 2 Fall 2, Art. 8, Art. 10 BSchG) als Zweckverbände ist, abweichend von Art. 57 (KommZG) die örtlich zuständige Regierung Rechtsaufsichtsbehörde. Gehören dem Berufsschulverband Gemeinden oder Landkreise mehrerer Regierungsbezirke an, dann bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern die für die Rechtsaufsicht zuständige Regierung.
- 4.5 Die Berufsschulverbände (Art. 6, Art. 7 Abs. 2 Fall 2, Art. 8 und 10 BSchG) legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Verbandsmitglieder um (Berufsschulumlage). Die Umlage wird nach der Schülerzahl bemessen. Die beschäftigten Schüler werden bei den beteiligten Beschäftigungsgemeinden, die nicht beschäftigten oder außerhalb Bayerns beschäftigten Schüler bei den beteiligten Wohnortgemeinden angerechnet. Beteiligt sind die Beschäftigungs- oder Wohnortsgemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind. Ist ein Landkreis Mitglied, so ist er für die in seinem Bereich liegenden Beschäftigungs- und Wohnortsgemeinden umlagepflichtig, soweit diese Gemeinden nicht selbst Verbandsmitglieder sind.
- 4.6 Die Festsetzung der umzulegenden ungedeckten Kosten erfolgt bei den Verbandsberufsschulen (Art. 6, 7 Abs. 2 Fall 2, 8, 10) im Rahmen der jährlichen Festsetzung des Verbandshaushalts. Bei Landkreisen, die Träger von Berufsschulen sind (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 Fall 1) erfolgt die Festsetzung der umzulegenden ungedeckten Kosten bei der jährlichen Festsetzung des Kreishaushalts.
- 4.7 In den Fällen, in denen Landkreise Schulträger sind (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 Fall 1) können sie eine andere Verteilung der Berufsschulkosten als nach Maßgabe der Schülerzahl beschließen.
- Zu Art. 5
- 5.1 Soweit die Gemeinden weder im Rahmen eines Berufsschulverbandes (Art. 6, 7 Abs. 2 Fall 2, 8, 10) noch durch Verträge mit Berufsschulträgern (Art. 9) für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer berufsschulpflichtigen Jugendlichen sorgen, sind sie unter den in Art. 5 genannten Voraussetzungen gesetzlich verpflichtet, selbst Berufsschulen zu errichten und zu betreiben.
- Diese Verpflichtung tritt ein
- a) hinsichtlich einer landwirtschaftlichen Berufsschule, wenn in der Gemeinde mindestens 60 berufsschulpflichtige Jugendliche in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind oder auf Grund einer Entscheidung ihrer Erziehungsberechtigten (Art. 16 Abs. 3) die landwirtschaftliche Berufsschule besuchen wollen;
- b) hinsichtlich einer gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder sonstigen Berufsschule, wenn in der Gemeinde mindestens 1000 berufsschulpflichtige Jugendliche außerhalb der Landwirtschaft beruflich beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung ihren Aufenthalt haben.
- 5.2 Bei Feststellung der in Nr. 1 angeführten Voraussetzungen bleiben beschäftigungslose Jugendliche, die sich in der Gemeinde nur vorübergehend (kürzer als ein Schuljahr) aufhalten oder zu besonderen Fürsorge- oder Berufsförderungsmaßnahmen im Gebiet der Gemeinde zusammengefaßt sind (vgl. Art. 17 Abs. 2), außer Betracht. Zu berücksichtigen sind demnach nur beschäftigungslose Jugendliche, die in der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben.
- 5.3 Die Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung und zum Betrieb von Berufsschulen ist spätestens zu erfüllen, sobald die Mindestzahl drei Jahre lang erreicht worden ist und in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht mehr wesentlich unterschritten wird.
- 5.4 Die Regierung hat die Erfüllung der sich aus Art. 5 ergebenden Verpflichtungen der Gemeinden zu überwachen. Die Gemeinden, die nach den getroffenen Feststellungen eigene Berufsschulen neu zu errichten haben, sind von der Regierung hierauf ausdrücklich hinzuweisen und aufzufordern, binnen angemessener Frist, in der Regel bis zum Beginn des nächsten Schuljahres, das Erforderliche zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht zu veranlassen. An Gemeinden, auf die Art. 5 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes Anwendung findet, ist diese Aufforderung erst dann zu richten, wenn feststeht, daß entweder in absehbarer Zeit ein Bezirks-Berufsschulverband gemäß Art. 10 des Gesetzes nicht gebildet wird oder ein bereits bestehender Bezirks-Berufsschulverband die Pflichten der Gemeinden nicht übernimmt. Die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 110 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 — BayBS I S. 461) ist zu unterrichten. Ihr obliegen die weiteren Maßnahmen.
- 5.5 Die Gemeinden können über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus Berufsschulen freiwillig errichten. Auch die freiwillige Errichtung einer Berufsschule unterliegt den in Art. 13 gestellten Anforderungen.

- 5.6 Die Regierung hat darauf zu achten, daß auf die Dauer leistungsfähige Schulen gebildet werden. In Gemeinden, in denen dies nicht gewährleistet erscheint und für die Beschulung weder durch Verträge nach Artikel 9 BSchG gesorgt ist noch die Voraussetzungen für die Begründung von Gastschulverhältnissen (Art. 17 BSchG) gegeben sind, hat die Regierung zur Bildung von Verbandsberufsschulen zu raten und die erforderlichen Verhandlungen zu fördern.

## Zu Art. 6

- 6.1 Der Zusammenschluß von Gemeinden zu einem Berufsschulverband zum Zweck der Errichtung und des Betriebs einer gemeinsamen Berufsschule ist Sache der freien Einigung der beteiligten Gemeinden. Bei dem Zusammenschluß soll darauf Rücksicht genommen werden, daß für die Jugendlichen der Schulbesuch nach den Schulwegen und Verkehrseinrichtungen zumutbar ist.

Die Regierung hat darauf zu achten, daß auf die Dauer leistungsfähige Schulen gebildet werden.

- 6.2 Die Verfassung der Berufsschulverbände regelt sich nach der vereinbarten Satzung, die mindestens die in Art. 11 bezeichneten Bestimmungen enthalten muß. Ist die Verbandssatzung durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden zustande gekommen, so stellt die Regierung die Bildung des Berufsschulverbandes fest. Dies kann erst erfolgen, wenn etwaige Mängel der Beschlüsse der Gemeinderäte und der Beitrittserklärungen sowie etwaige gesetzwidrige Bestimmungen der Satzung beseitigt sind.

Die Feststellung der Regierung hat rechtsbegründende Wirkung. Mit der Feststellung sind dem Berufsschulverband auch die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

- 6.3 Sind Gemeinden aus mehreren Regierungsbezirken beteiligt, so bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die zuständige Regierung.
- 6.4 Die Feststellung der Bildung des Berufsschulverbandes ist mit der Verbandssatzung im amtlichen Schulanzeiger zu veröffentlichen.
- 6.5 Für den Beitritt weiterer Gemeinden zu einem bereits bestehenden Berufsschulverband gelten die Bestimmungen über die Bildung des Verbandes entsprechend.
- 6.6 Die Wirtschafts- und Haushaltsführung und die Rechtsaufsicht richten sich nach den für Zweckverbände geltenden Vorschriften.

## Zu Art. 7

- 7.1 Landkreise sind zur Errichtung und zum Betrieb einer landwirtschaftlichen Berufsschule verpflichtet, soweit und solange
- Gemeinden solche Schulen nicht errichtet haben (Art. 5 Abs. 1a und Abs. 2);
  - Gemeinden sich nicht zu einem Berufsschulverband zusammengeschlossen haben (Art. 6);
  - nicht durch Verträge für die Erfüllung der Berufsschulpflicht gesorgt ist (Art. 9).
- Die Verpflichtung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise (Art. 5 der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952 — BayBS I S. 515).
- 7.2 Die Regierungen haben die Erfüllung der sich aus Art. 7 für die Landkreise ergebenden Verpflichtungen zu überwachen. Die verpflichteten

Landkreise sind gegebenenfalls auf ihre Aufgabe hinzuweisen und aufzufordern, binnen angemessener Frist, in der Regel bis zum Beginn des nächsten Schuljahres, das Erforderliche zu veranlassen.

- 7.3 Bei der Errichtung von landwirtschaftlichen Berufsschulen sind die Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Wahl des Schulortes und, soweit veranlaßt, der Schulorte der Außenstellen.
- 7.4 Soweit und solange Gemeinden eines Landkreises nach Art. 5 Abs. 1 b andere als landwirtschaftliche Berufsschulen nicht errichtet haben und für die Erfüllung der Berufsschulpflicht ihrer Jugendlichen weder durch Verträge mit Berufsschulträgern noch durch die Errichtung und den Betrieb von Verbandsberufsschulen gesorgt ist, können die Landkreise allein oder zusammen mit kreisangehörigen Gemeinden solche Berufsschulen freiwillig errichten und betreiben. Art. 13 findet Anwendung.
- 7.5 Der Zusammenschluß von Landkreisen und Gemeinden (Art. 7 Abs. 2 Fall 2) zur Errichtung und zum Betrieb von gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen erfolgt in Form eines Berufsschulverbandes, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. AV 6.1—6 gelten entsprechend.

## Zu Art. 8

- 8.1 Für den Zusammenschluß benachbarter Landkreise sowie benachbarter Landkreise und kreisfreier Gemeinden zu Berufsschulverbänden gilt AV 6.1—6 entsprechend.

## Zu Art. 9

- 9.1 Der Abschluß von Verträgen liegt im pflichtmäßigen Ermessen der Gemeinden oder Landkreise. Er kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Verbandsbildung nach den örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder nicht zulässig ist.
- 9.2 Bei den Verträgen handelt es sich um Zweckvereinbarungen im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314). Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung, soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes ergibt. Der Abschluß der Verträge ist kein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Regierung als Schulaufsichtsbehörde (Art. 29 Abs. 2, Art. 35 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 — GVBl. S. 19), ist eine Ausfertigung der Verträge 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen. Sie teilt den Vertragsteilen alsbald mit, ob und welche Bedenken bestehen und wie ihnen abzuhelpen ist. Für Vertragsänderungen gilt das gleiche.

Liegen die vertragschließenden Gemeinden und Landkreise in verschiedenen Regierungsbezirken, so ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die Beschulung nach dem Vertrag erfolgen soll. Sie hat die zuständige Regierung der nicht in ihrem Bereich liegenden Gemeinden und Landkreise zu verständigen.

- 9.3 Über die Schulsprengel können in den Verträgen keine bindenden Vereinbarungen getroffen werden. Hat die Regierung gegen Verträge im Hinblick auf die Schulsprengel Bedenken, so treten die Verträge insoweit erst dann in Kraft, wenn diese Bedenken beseitigt sind und die Regierung dies den Vertragspartnern schriftlich mitgeteilt hat.

## 9.4 (aufgehoben)

- 9.5 Die Verträge können nur aus wichtigem Grund mit mindestens einjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung ist unzulässig, wenn nicht gleichzeitig für eine anderweitige ausreichende Beschulung der hiervon betroffenen Jugendlichen gesorgt wird.
- 9.6 Aus den Verträgen dürfen sich für die Berufsschulpflichtigen, die Berufsschulberechtigten, die Berufsaufbauschüler, die Erziehungsberechtigten und die Arbeitgeber keine finanziellen Verpflichtungen ergeben (Art. 1 Abs. 4).

## Zu Art. 10

- 10.1 Gemeinden, in deren Gebiet berufsschulpflichtige Jugendliche außerhalb der Landwirtschaft beschäftigt sind, ohne daß für die Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht eine von der Gemeinde errichtete und betriebene andere als landwirtschaftliche Berufsschule, eine Verbandsberufsschule oder eine Kreisberufsschule zur Verfügung steht, und ohne daß durch Verträge mit Berufsschulträgern für die Erfüllung der Berufsschulpflicht gesorgt ist, werden zur Errichtung und zum Betrieb von Berufsschulen innerhalb des Regierungsbezirks durch die Regierung zu einem Schulverband (Bezirks-Berufsschulverband) vereinigt.
- 10.2 Die Regierung hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Bildung eines Bezirks-Berufsschulverbandes gegeben sind. Ist dies der Fall, so sind die beteiligten Gemeinden alsbald hiervon zu unterrichten. Für die Bildung des Bezirks-Berufsschulverbandes gelten AV 6.2 Satz 1, 6.3, 6.4 und 5 entsprechend.
- 10.3 Bei der Errichtung von anderen als landwirtschaftlichen Berufsschulen eines Bezirks-Berufsschulverbandes ist auf die Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für die Bestimmung der Schulsitze und, soweit veranlaßt, der Schulorte für die Außenstellen.

## Zu Art. 11

- 11.1 Die hier genannten Bestimmungen müssen in jede Verbandssatzung aufgenommen werden. Bereits bestehende Satzungen sind spätestens binnen einem Jahr erforderlichenfalls zu ändern oder zu ergänzen.
- 11.2 Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsbestimmungen können zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Verbände in die Satzungen auch weitere Bestimmungen aufgenommen werden, insbesondere über
- die Verbandsmitglieder;
  - den Namen und Sitz des Verbandes;
  - die Vertretung und die Führung der Geschäfte, soweit es sich nicht um Bezirks-Berufsschulverbände handelt, da insoweit Art. 12 Abs. 1 gilt;
  - die Art der öffentlichen Bekanntmachungen;
  - die Abwicklung im Falle der Auflösung;
  - die Voraussetzungen und das Verfahren für Änderungen der Satzung.

## Zu Art. 12

- 12.1 Der Bezirks-Berufsschulverband wird unabhängig vom Bezirk innerhalb des Regierungsbezirks gebildet. Zur Übertragung der laufenden Geschäfte auf die Regierung bedarf es eines besonderen Beschlusses der Versammlung (Art. 33 Abs. 2 der Bezirksordnung vom 27. Juli 1953 — BayBS I S. 529).

## Zu Art. 13

- 13.1 Die Errichtung neuer Berufsschulen ist von den Schulträgern rechtsförmlich zu verfügen. Die Errichtungsverfügung darf erst erlassen werden, wenn die Regierung auf Grund des ihr gegenüber zu erbringenden Nachweises dem Schulträger bestätigt hat, daß die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen einschließlich der Möglichkeit einer Gliederung der Berufsschule nach Berufsgruppen in Klassen oder Abteilungen gegeben sind.
- 13.2 Die Bestätigung kann in begründeten Ausnahmefällen auch erteilt werden, wenn die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt sind, nach den Darlegungen des Schulträgers und den gegebenen Verhältnissen aber anzunehmen ist, daß den bestehenden Mängeln innerhalb angemessener Frist abgeholfen wird.
- 13.3 Die Errichtungsverfügung ist vom Schulträger in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Eine Ausfertigung ist der Regierung vorzulegen. In der Verfügung muß angegeben sein,
- a) der Zeitpunkt, zu dem die Schule errichtet wird;
  - b) die räumliche Unterbringung der Schule;
  - c) die Bestätigungsentschließung;
  - d) der Hinweis, daß der Schulsprengel im Anschluß an die Errichtungsverfügung von der Regierung gebildet und bekanntgegeben wird.
- 13.4 Bei der Überprüfung der räumlichen Voraussetzungen sind die für die Anlage und Einrichtung der Schulgebäude geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufsschulen und der Fortschritte der Schulbautechnik anzuwenden. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß die für den praktischen Unterricht notwendigen Räume und Einrichtungen vorhanden und die Unfallvorschriften beachtet sind. Die ordnungsgemäße Unterrichtung der zu bildenden Klassen muß nach der Anzahl der Schulräume gewährleistet sein.
- 13.5 Zu den sächlichen Voraussetzungen gehört die Ausstattung der Schule mit den erforderlichen Lehrmitteln und den für den praktischen Unterricht notwendigen Einrichtungen (Schulwerkstätten, Schulküchen usw.).
- 13.6 Zu den personellen Voraussetzungen gehört, daß Lehrer in der erforderlichen Zahl (Anlage 2) vorhanden sind, daß sie angemessen besoldet werden (Anlage 1), ihre Einstellung schulaufsichtlich genehmigt ist und die hauptamtlichen Lehrer, von besonders begründeten Ausnahmen abgesehen, als Beamte angestellt sind (Art. 18, 19).
- 13.7 Bei wesentlichen Änderungen im Bestand einer Schule ist wie bei der Errichtung einer neuen Berufsschule zu verfahren.

## Zu Art. 14

- 14.1 Die Aufhebung einer Berufsschule oder Berufsaufbauschule (Art. 14 Abs. 1) ist vom Schulträger rechtsförmlich zu verfügen. Die Aufhebungsverfügung darf erst erlassen werden, wenn die Regierung der Aufhebung zugestimmt hat. Die Regierung darf ihre Zustimmung zur Aufhebung einer Berufsschule oder Berufsaufbauschule nur erteilen, wenn der weitere Schulbesuch der diese Schule besuchenden Jugendlichen geregelt ist. Die Aufhebungsverfügung ist vom Schulträger in ortsüblicher

Weise bekanntzumachen. Eine Ausfertigung ist der Regierung vorzulegen.

- 14.2 Die Verfügung muß enthalten
- den Zeitpunkt, zu dem die Schule aufgehoben wird;
  - die Zustimmungsentschließung der Regierung.
- 14.3 Die Aufhebung einer Berufsschule oder Berufsaufbauschule durch die Regierung (Art. 14 Abs. 2) kann erst erfolgen, wenn der anderweitige Schulbesuch der Jugendlichen geregelt ist.
- 14.4 Die Aufhebung von Berufsschulen oder Berufsaufbauschulen darf grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen.
- 14.5 Die Regierung hat
- zu veranlassen, daß den Erziehungsberechtigten der die Schule besuchenden Jugendlichen von der Aufhebung der Schule rechtzeitig Kenntnis gegeben wird;
  - bis zur Umbildung des Schulsprengels darauf hinzuwirken, daß der Berufsschulbesuch der Jugendlichen gewährleistet ist.

### III. Schulsprengel, Einschulung und Gastschulverhältnisse der öffentlichen Berufsschulen

Zu Art. 15

- 15.1 Die Regierung bestimmt für jede Berufsschule im Einvernehmen mit dem Schulträger ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel. Dieser soll in der Regel das Gebiet des Schulträgers, bei Verbandsberufsschulen das Gebiet der Verbandsmitglieder umfassen. In den Schulsprengel ist auch das Gebiet von Gemeinden und Landkreisen, die für die Erfüllung der Berufsschulpflicht aller oder eines Teiles ihrer Berufsschulpflichtigen durch Verträge sorgen (Art. 9), nach Maßgabe der Verträge einzubeziehen, wenn sie insoweit Gültigkeit erlangt haben (AV 9.3).
- 15.2 Die Regierung kann im Einvernehmen mit dem Träger der Schule auch Schulsprengel für einzelne Berufe und Berufsgruppen (Fachsprengel) bilden, wenn die Berufsschulbildung im Rahmen der örtlichen Berufsschulen nicht in genügender Weise möglich oder zweckmäßig ist und im Rahmen des Fachsprengels verbessert werden kann. Voraussetzung ist ein Antrag der zuständigen Berufsorganisation (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer) oder der zuständigen Stelle der öffentlichen Verwaltung (z. B. Bundesbahn, Bundespost). Zu dem Antrag sind die betroffenen Schulträger zu hören. Ihre Gründe sind angemessen zu würdigen. Bei der Bildung von Fachsprengeln sind insbesondere die Verhältnisse zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Fachsprengel über den Regierungsbezirk hinaus, so bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die zuständige Regierung.
- 15.3 Alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen, die im Schulsprengel beruflich beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung wohnen, haben ihre Schulpflicht in der Schule des Schulsprengels zu erfüllen, soweit nicht ein Gastschulverhältnis (Art. 17 Abs. 1) zugelassen oder angeordnet wird.
- 15.4 Bestehen in einem Gebiet mehrere Berufsschulen für verschiedene Berufe oder Berufsgruppen, so erstrecken sich ihre Schulsprengel jeweils nur auf jene innerhalb ihrer Grenzen beschäftigten berufsschulpflichtigen Jugendlichen, die dem Beruf oder der Berufsgruppe zugehören, für welche die Schule errichtet ist.
- 15.5 Die Schulsprengel neu zu errichtender Berufsschulen sind im Anschluß an die Errichtungsverfügung des Schulträgers sobald wie möglich zu bilden, den Schulträgern bekanntzugeben sowie im amtlichen Schulanzeiger zu veröffentlichen.

Zu Art. 16

- 16.1 Jugendliche, die beruflich beschäftigt sind und in einem Lehr- oder Anlernverhältnis stehen, sind verpflichtet, diejenige Berufsschule zu besuchen, in deren Sprengel der Beschäftigungsort liegt.
- 16.2 Jugendliche, die ohne Lehr- und Anlernverhältnis beruflich beschäftigt sind, besuchen die Berufsschulen am Beschäftigungsort oder die diesem Ort nächstgelegene Berufsschule. Bestehen an dem Berufsschulort mehrere Berufsschulen, dann ist diejenige Berufsschule zu besuchen, die der Art der Beschäftigung am besten entspricht.
- 16.3 Art. 16 Abs. 3 BSchG ist gegenüber den Absätzen 1 und 2 a. a. O eine Sonderbestimmung für Gemeinden mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter und geht den allgemeinen Bestimmungen der Absätze 1 und 2 vor.
- 16.4 Für die Abgrenzung, welche Gemeinden als Gemeinden mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, ist folgendes zu beachten:
- Nicht als solche Gemeinden gelten Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.
  - Bei der Abgrenzung der übrigen Gemeinden sind die Steuerkraftzahl, das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche zum gesamten Gemeindegebiet und die Frage zu berücksichtigen, ob die Gemeinde Mittel aus dem Grünen Plan erhält oder erhalten kann. Die Entscheidung trifft die Regierung nach Anhörung der Gemeinde und des zuständigen Landratsamtes. Die Gemeinden mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter sind von der Regierung dem Landratsamt mitzuteilen, das sie in eine zu veröffentlichende Liste aufnimmt.
- 16.5 Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten nach Absatz 3 erfolgt schriftlich oder zur Niederschrift bei der Berufsschule, die der Jugendliche besuchen soll. Die Erklärung gilt für die Dauer des Berufsschulbesuches, es sei denn, daß für den Jugendlichen später ein Lehr- oder Anlernverhältnis begründet wird. In diesem Fall hat der Jugendliche die für seinen Beruf oder seine Berufsgruppe fachlich zuständige Berufsschule zu besuchen.
- 16.6 Jugendliche, die zur Arbeit im elterlichen Betrieb vorzeitig vom Volksschulbesuch beurlaubt waren (Art. 6 Abs. 2 SchPflG i. d. F. des Gesetzes vom 10. Juli 1961 — GVBl. S. 181 —), sind mit Beginn des neuen Schuljahres an die landwirtschaftliche Berufsschule zu überweisen, es sei denn, daß ein nichtlandwirtschaftlicher Lehr- oder Anlernvertrag abgeschlossen wird.
- 16.7 Berufsschulpflichtige, die in Bayern wohnen, aber außerhalb Bayerns beschäftigt sind und eine außerbayerische Berufsschule besuchen, haben hierüber eine Bestätigung der für ihren Wohnsitz zuständigen Berufsschule vorzulegen.

Zu Art. 17

- 17.1 Der Besuch einer anderen als der auf Grund des Schulsprengels zuständigen Berufsschule

(gastweiser Schulbesuch) kann von der Regierung aus besonderen Gründen

- a) im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern und Erziehungsberechtigten oder
- b) auf Antrag der Erziehungsberechtigten ohne Zustimmung der beteiligten Schulträger zugelassen werden.

Eine förmliche Zulassung ist nicht erforderlich, wenn sich die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Schulträger über den gastweisen Schulbesuch geeinigt haben.

- 17.2 Die Regierung kann aus besonderen Gründen für den Einzelfall oder für eine Gruppe sachlich im wesentlichen gleichgelagerter Fälle den gastweisen Schulbesuch anordnen. Voraussetzung ist, daß der Wille der Erziehungsberechtigten nicht entgegensteht.
- 17.3 Das Erfordernis des Vorliegens besonderer Gründe kennzeichnet Abs. 1 nicht als Ausnahmenvorschrift. Bei der Entscheidung, ob besondere Gründe vorliegen, hat die Regierung vielmehr alle in Frage kommenden Umstände zu erwägen. Wenn die persönlichen Verhältnisse der Berufsschulpflichtigen, die Entfernung zwischen Wohnort oder Beschäftigungsort und Schulort, die Verkehrslage der Schule, Verhältnisse in der sprengelmäßig zuständigen Schule und an der Gastschule, ferner die günstigeren Ausbildungsmöglichkeiten für den Berufsschulpflichtigen es erfordern, haben die Regierungen die Anordnungen nach Nr. 17.2 zu treffen.
- 17.4 Die Entscheidung über einen gastweisen Schulbesuch gilt in der Regel bis zur Beendigung der Berufsschulpflicht des Gastschülers.
- 17.5 Aus dem Gastschulverhältnis ergeben sich für den Gastschüler, die Erziehungsberechtigten und den Arbeitgeber keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Träger der abgebenden oder aufnehmenden Schule.
- 17.6 Befinden sich die abgebende und die aufnehmende Schule in verschiedenen Regierungsbezirken, so obliegt die Entscheidung über den gastweisen Berufsschulbesuch der für die abgebende Schule zuständigen Regierung. Diese hat die für die aufnehmende Schule zuständige Regierung zu verständigen.

#### IV. Lehrpersonal, vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung sowie staatliche Zuschüsse für die öffentlichen Berufsschulen

Zu Art. 18

- 18.1 Die hauptamtlichen Lehrer an Berufsschulen sind grundsätzlich als Beamte anzustellen. Ausnahmen sind nur im Einzelfall zulässig, z. B. beim Vorliegen von Gründen, die nach dem Beamtengesetz die Berufung in das Beamtenverhältnis ausschließen. Bei der Ernennung (Art. 7 ff. des Bayer. Beamtengesetzes) sind die beamtenrechtlichen, vor allem die laufbahnrechtlichen Vorschriften über Vorbildung, Ausbildung, Prüfungen und Altersgrenze zu beachten.
- 18.2 Die Bestimmungen über die angemessene Besoldung der hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer der Berufsschulen und Berufsaufbauschulen sind als Anlagen 1 und 1a angefügt. Diese Anlagen enthalten zugleich auch die Amtsbezeichnung für die beamteten sowie die Berufsbezeichnung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an Berufs- und Berufsaufbauschulen. Die Verleihung der Berufsbezeichnung bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung. Sie setzt die gleiche Vorbildung und die gleichen Prü-

fungen wie bei den verbeamteten Lehrern voraus. Die Berufsbezeichnung erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit und muß bei Wechsel des Dienstherrn neu beantragt und verliehen werden. Sie wird mit dem Zusatz „im Angestelltenverhältnis“ (abgekürzt i. A.) geführt.

- 18.3 Die Richtlinien für die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer sind als Anlage 2 angefügt.

Zu Art. 19

- 19.1 Zur Einstellung der hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer und zur Bestellung der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen ist die schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Sie ist rechtzeitig vor der Einstellung oder Bestellung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bei der Regierung zu beantragen. Ein Antrag auf Genehmigung als Schulleiter und Schulleiterstellvertreter ist auch dann erforderlich, wenn diese Person als Lehrer bereits genehmigt war. Beim Wechsel des Dienstherrn bedarf die Verwendung bei dem neuen Dienstherrn ebenfalls der schulaufsichtlichen Genehmigung. Sie ist auch erforderlich, wenn ein Lehrer nach bestandener Anstellungsprüfung im Schuldienst verwendet werden soll.
- 19.2 Die schulaufsichtliche Genehmigung befreit nicht von der Beachtung der laufbahnrechtlichen Vorschriften.
- 19.3 Die Nummern 1 und 2 gelten für die den Religionsunterricht erteilenden Lehrer entsprechend.
- 19.4 Die schulaufsichtliche Genehmigung für hauptamtliche Lehrer muß erteilt werden, wenn
  - a) die Voraussetzungen des Bayer. Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllt sind und
  - b) die entsprechende Ausbildung gegeben ist. Diese ist gegeben bei Nachweis
    - aa) der bestandenen Anstellungsprüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen<sup>1)</sup>;
    - bb) der bestandenen Anstellungsprüfung für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen<sup>2)</sup>;
    - cc) der bestandenen Anstellungsprüfung für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen in Bayern;
    - dd) der bestandenen Prüfung als Lehrer der Kurzschrift oder des Maschinenschreibens und bei gleichzeitigem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für einen anderen Lehrberuf oder bei Lehrern für Maschinenschreiben und Kurzschrift bei Nachweis einer gehobenen Allgemeinbildung (Fachschulreife, Realschulabschluß oder gleichwertiger Abschluß) und bestandener Abschlußprüfung
    - ee) der bestandenen früheren Prüfung als Wirtschaftslehrerin.
- 19.5 Als Nachweis im Sinne der Nr. 4 sind auch entsprechende Prüfungen und Befähigungs-

<sup>1)</sup> Für Lehrer, die ihre Prüfung an einem Berufspädagogischen Institut vor dem 1. August 1956 bestanden haben, ist die Ablegung der Anstellungsprüfung (II. Prüfung) nicht erforderlich.

<sup>2)</sup> Für die Diplomhandelslehrer, die das Seminar vor dem 1. August 1954 abgeschlossen haben, ist die Ablegung der Anstellungsprüfung nicht erforderlich.

nachweise, die Vertriebene und Flüchtlinge bis zum 8. Mai 1945 im Deutschen Reichsgebiet nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 abgelegt bzw. erworben haben, anzuerkennen (§ 92 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 — BGBl. I S. 1215). Das gleiche gilt für Lehrbefähigungen, die auf Grund von Prüfungen in Ost-Berlin vor dem 1. Dezember 1948 erworben worden sind. Im übrigen ist eine Ausbildung außerhalb Bayerns anzuerkennen, wenn sie gegenüber den in Bayern üblichen Anforderungen weder sachlich noch zeitlich wesentlich zurückbleibt. Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayBG ist zu beachten.

19.6 Die schulaufsichtliche Genehmigung ist jeweils für die Lehrtätigkeit zu erteilen, für die die Lehrbefähigung nachgewiesen ist.

19.7 Die schulaufsichtliche Genehmigung der Einstellung von hauptamtlichen Lehrern, die die für ihren Beruf eingerichtete Prüfung nicht abgelegt haben, bleibt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbehalten.

Sie kann noch unter dem Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit bis zu 3 Jahren erteilt werden. Nach Ablauf dieser Probezeit ist die Genehmigung entweder endgültig zu versagen oder zu erteilen. Die Erteilung der Genehmigung kann in diesen Fällen von der Erfüllung von Auflagen zur Ergänzung der Ausbildung abhängig gemacht werden.

19.8 Die Einstellung hauptamtlicher Lehrer, die zwar die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, aber Berufen zugehören, für die eine eigene berufspädagogische Ausbildung mit Abschlußprüfung nicht eingerichtet ist, ist zu genehmigen, wenn eine entsprechende Allgemeinbildung und die für ihr Fachgebiet üblichen Prüfungen nachgewiesen werden. Die Erteilung der endgültigen Genehmigung kann in diesen Fällen von der Erfüllung von Auflagen zur Ergänzung vor allem der pädagogischen Bildung abhängig gemacht werden.

19.9 Die Genehmigung als Schulleiter ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 4 Buchstabe a) und b) gegeben sind, der Lehrer mindestens 5 Jahre an Berufsschulen tätig war und sich dabei bewährt hat. Von dem Erfordernis der Bewährung an Berufsschulen kann bei der Genehmigung von Schulleitern abgesehen werden, die gleichzeitig Leiter von anderen Schulinrichtungen des gleichen Fachgebiets sind und als solche eine besondere fachliche Eignung und Bewährung aufweisen.

19.10 Die Genehmigung für nebenamtliche und nebenberufliche Fachlehrer ist auf Antrag des Schulträgers zu erteilen, wenn die Meister- oder Industriemeisterprüfung oder eine entsprechende abgeschlossene Fachausbildung nachgewiesen ist. Dem Antrag des Schulträgers ist die Stellungnahme der zuständigen Berufsorganisation beizufügen. Sie ist von der Regierung bei der Entscheidung über den Antrag mit zu würdigen. Von dem Erfordernis der Meister- oder Industriemeisterprüfung kann abgesehen werden, wenn andere fachliche Prüfungen nachgewiesen werden (z. B. Prüfung als Diplomingenieur oder Ingenieur), ferner wenn Personen mit Meister- oder Industriemeisterprüfung nicht zur Verfügung stehen; auf die angemessene Fachausbildung kann auch in diesem Fall nicht verzichtet werden.

#### Zu Art. 20

20.1 Die Verwaltung der öffentlichen Berufsschulen durch die Schulträger unterliegt der

Rechtsaufsicht. Diese von der Schulaufsicht (Art. 18) zu unterscheidende Aufsicht wird durch die Behörden der inneren Verwaltung ausgeübt. In den Bereich der Rechtsaufsicht gehört insbesondere die Haushaltsführung der Berufsschulträger. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auch auf Veranlassung der Schulaufsichtsbehörde tätig werden (Art. 116 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 — BayBS I S. 461).

#### Zu Art. 21

21.1 Die an einer Berufsschule tatsächlich verwendeten Lehrer müssen schulaufsichtlich genehmigt sein (AV 19.1—10).

Hauptamtlich ist ein Lehrer verwendet, wenn er mindestens die Hälfte des in der Anlage 2 Nr. 2 festgesetzten wöchentlichen Stundenmaßes Unterricht erteilt. Die in Anlage 2 Nr. 3 gewährten Ermäßigungen werden auf das wöchentliche Stundenmaß (anteilig) angerechnet. Für die Feststellung, ob ein Lehrer hauptamtlich verwendet wird, sind die Stunden, die er an der Berufsschule und Berufsaufbauschule unterrichtet, zusammenzuzählen. Schulleiter und Schulleiterstellvertreter müssen hauptamtlich verwendet werden.

21.2 Maßgebender Personalstand für die Berechnung des Zuschusses sind die am 15. November des vorausgegangenen Jahres vorhandenen

a) tatsächlich verwendeten, höchstens jedoch erforderlichen, schulaufsichtlich genehmigten Schulleiter, deren Stellvertreter und Lehrer,

b) Studienreferendare.

Schulaufsichtlich nicht genehmigte Schulleiter, Schulleiterstellvertreter sowie hauptamtliche, nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Anträge von Schulträgern auf schulaufsichtliche Genehmigung von Schulleitern, deren Stellvertretern und Lehrern, die erst nach dem 15. November bei der Regierung eingehen, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses im folgenden Jahr außer Betracht. Gleiches gilt für die schulaufsichtliche Genehmigung von den Religionsunterricht erteilenden Lehrern, wenn der Antrag auf Zustimmung zur Erteilung des Religionsunterrichts nach dem 15. November bei der kirchlichen Oberbehörde eingeht, es sei denn, daß vor diesem Zeitpunkt der Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung der Regierung vorliegt.

21.3 Bei teilbeschäftigten Lehrern oder bei Lehrern, die einen Teil des Stundenmaßes nach Anlage 2 Nr. 2 an der Berufsschule unterrichten, ist ein entsprechender Teilbetrag des Zuschusses für einen vollbeschäftigten Lehrer zu gewähren. Maßgebend ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die in der Schulwoche erteilt worden sind, in welche der 15. November des vorausgegangenen Jahres fiel. Für Schulleiter, die neben einer Berufsschule noch eine andere Schule leiten, wird der Zuschuß in Höhe von 7/10, bei der Leitung von zwei anderen Schulen in Höhe von 5/10 festgesetzt.

21.4 Erforderlich sind so viele Lehrer, daß Klassen mit mindestens 20 Schülern nach den Richtlinien und Stundentafeln des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Art. 26) beschult werden. Ein Zuschuß wird auch dann gewährt, wenn zur Bildung einer Klasse mit einer geringeren Schülerzahl bis zum 1. November des jeweiligen Schuljahres eine Ausnahme genehmigung beantragt worden ist.

Diese erteilt die Regierung. Wird keine Ausnahmegenehmigung termingerecht beantragt oder wird sie nicht erteilt, so entfällt der Zuschuß für Lehrer, soweit sie in diesen Klassen verwendet werden. Zur Erfüllung der durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Lehrpläne können die Klassen im fachlichen Unterricht in Arbeitsgruppen eingeteilt werden. Eine Arbeitsgruppe soll mindestens 10 Schüler umfassen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

- 21.5 Soweit ausnahmsweise Lehrer im Angestelltenverhältnis verwendet werden, tritt an die Stelle der 9. Dienstaltersstufe der angemessenen Besoldungsgruppe die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 37. Lebensjahr der angemessenen Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT). In der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anlage 1 Kennziffer 12 zu erlassenden und im Amtsblatt zu veröffentlichen Bekanntmachung wird im einzelnen festgelegt, welche Zulagen noch Bestandteil der angemessenen Vergütung sind und der Bezuschussung zugrunde zu legen sind. An die Stelle des Versorgungszuschlags tritt der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- 21.6 Bei Schulträgern, die allgemein ein geringeres Stundenmaß für ihre Lehrkräfte festgesetzt haben, als in Anlage 2 Nr. 2 und 3 bestimmt ist, wird der Zuschuß entsprechend gekürzt. Das gleiche gilt, wenn im Einzelfall ein hauptamtlicher Lehrer, Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter das Stundenmaß nicht voll erreicht.
- 21.7 Für die Berechnung des Zuschusses wird die Zahl der erforderlichen Lehrer um die Zahl der Studienreferendare mit Beschäftigungsauftrag vermindert.
- 21.8 Zuschußfähig ist nur die angemessene Besoldungsgruppe (Anlagen 1 und 1a). Sind Schulleiter, deren Stellvertreter und Lehrer am 15. November des vorausgegangenen Jahres niedriger als angemessen besoldet, wird für diese Personen ein Zuschuß nicht gewährt, es sei denn, daß laubbahnrechtliche Gründe der angemessenen Besoldung entgegenstehen.
- 21.9 Die in Anlage 1 aufgeführten Eingangs- und Beförderungstellen sind nur insoweit zuschußfähig, als hinsichtlich der Beförderungstellen folgende Verhältniszahlen nicht überschritten werden:

Kennziffer (nach Anlage 1)	Verhältniszahl
1111	wie 20
+ 1111 a	
zu 1112	zu 52 (davon bis zu 40 % mit Zulage)
zu 1113	
+ 115	zu 28
+ 116	
Kennziffer (nach Anlage 1)	Verhältniszahl
1141	
+ 1144	wie 25
zu 1142	
+ 1145	zu 60
zu 1143	
+ 1146	zu 15 <sup>1)</sup>

Kennziffer (nach Anlage 1)	Verhältniszahl
1147	wie 15
zu 1148	zu 70
zu 1149	zu 15 <sup>1)</sup>

- 21.10 Die Höhe der der Zuschußberechnung zugrunde liegenden Dienstbezüge, Vergütungen, Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen richtet sich nach dem Jahr, für das der Zuschuß gewährt wird.
- 21.11 Träger von Berufsschulen, die auch Berufsaufbauschulen unterhalten, sind verpflichtet, die Nachweise über die Verwendung der Lehrer an den Berufsschulen und Berufsaufbauschulen getrennt zu führen.
- 21.12 Zu den Dienstbezügen im Sinne des Art. 21 BSchG zählen für die Bemessung des Staatszuschusses auch die Weihnachtzuwendung, Stellenzulagen und die Amtszulagen.
- 22.1 Die staatlichen Zuschüsse werden nur Schulträgern gewährt, deren Schulen den Mindestanforderungen des Gesetzes entsprechen. Zu den Mindestanforderungen gehört, daß
- a) die räumliche Unterbringung der Schule den Erfordernissen des Unterrichts angepaßt wird (Art. 13);
  - b) die Berufsschule in Fachklassen, mindestens aber in Klassen für Berufsgruppen gegliedert ist (Art. 25 Abs. 1);
  - c) dem Unterricht die Richtlinien mit den Stundentafeln des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zugrunde gelegt werden (Art. 26);
  - d) die für den praktischen Unterricht notwendigen Einrichtungen geschaffen werden (Art. 27);
  - e) die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte als Beamte angestellt werden, es sei denn, daß im Einzelfall zwingende beamtenrechtliche Gründe entgegenstehen (Art. 18 Abs. 1 Satz 1);
  - f) die von der Schulaufsichtsbehörde nach Anlage 2 Nr. 4 festzulegende Mindestzahl der erforderlichen hauptamtlichen Lehrer vorhanden ist (Art. 18 Abs. 2 Satz 1).
- 22.2 Einsparungen, die sich daraus ergeben, daß ein Schulträger eine dieser Mindestanforderungen nicht erfüllt und daher keinen staatlichen Zuschuß erhält, werden den nach Art. 24 bereitgestellten Mitteln zugeschlagen.

#### Zu Art. 22

- 23.1 Die landwirtschaftlichen Berufsschulen zur Verfügung zu stellenden fachlich vorgebildeten hauptamtlichen Lehrer (landwirtschaftliche Berufsschullehrer) werden von den Regierungen angestellt. Die Zahl der für die einzelnen Regierungen verfügbaren Lehrerstellen wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils gemäß den im Staatshaushalt bewilligten Stellen festgesetzt.
- 23.2 Soweit notwendig, stellen die Religionsgemeinschaften die für die Erteilung des Religionsunterrichts an den landwirtschaftlichen Berufsschulen erforderlichen Lehrer. Die Regelung ihrer Vergütung richtet sich nach den vom Staat mit den kirchlichen Oberbehörden getroffenen Vereinbarungen.

<sup>1)</sup> Soweit Schulträger auf Grund bisheriger Beförderungen die Verhältniszahl 15 bei den Kennziffern 1143, 1146 und 1149 überschritten haben, werden diese bis zur Verhältniszahl 20 bezuschußt. Es dürfen jedoch keine Lehrer diesen Kennziffern neu zugeteilt werden, bis die Verhältniszahl 15 erreicht ist.

Zu Art. 23

- 23.3 Die übrigen, für den Betrieb einer landwirtschaftlichen Berufsschule erforderlichen Kosten sind unbeschadet des Art. 24 von dem Schulträger aufzubringen.

Zu Art. 24

- 24.1 Die staatliche Finanzhilfe für die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wird vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus gewährt.

#### V. Schulbetrieb und Beiräte der öffentlichen Berufsschulen

Zu Art. 25

- 25.1 Die Gliederung und die Klassenbildung der Berufsschulen richtet sich vor allem nach den Berufen der Schüler. Sie muß vom Berufsinhalt her sinnvoll und geboten sein. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Zersplitterung ist zu vermeiden. Die Bildung der Fachklassen nach Berufen oder Berufsgruppen geht der Bildung von entsprechenden Altersklassen vor. Die Überprüfung der Klassenbildung gehört zum Bereich der Schulaufsicht und obliegt der zuständigen Regierung.
- 25.2 Die Schülerzahl einer Klasse soll in der Regel 30 nicht überschreiten; Überschreitungen in einzelnen Klassen können unbeanstandet bleiben, solange an der Schule insgesamt eine Durchschnittszahl von 30 gewahrt und die Überschreitung bei den einzelnen Klassen nicht erheblich ist.
- 25.3 Für den praktischen Unterricht soll eine Unterteilung in Arbeitsgruppen vorgenommen werden.

Zu Art. 26

- 26.1 Die Richtlinien und Stundentafeln sind im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu veröffentlichen.

26.2 (aufgehoben)

Zu Art. 27

- 27.1 Zu den für den praktischen Unterricht notwendigen Einrichtungen zählen vor allem
- Schulwerkstätten,
  - Schulküchen,
  - Einrichtungen für den Schreibmaschinenunterricht,
  - Einrichtungen für den Nadelarbeitsunterricht (z. B. Nähmaschinen).
- 27.2 Soweit solche Einrichtungen nicht sofort erstellt werden können, ist auf jeden Fall die Möglichkeit zur Darstellung der wesentlichen Arbeitsvorgänge vorzusehen.

Zu Art. 28

- 28.1 Die Schulaufsicht wird für alle Zweige der Berufsschulen von der Regierung ausgeübt. Die Aufsicht über die bergbaulichen Berufsschulen erfolgt im Benehmen mit dem Oberbergamt.
- 28.2 Die Schulaufsicht umfaßt die gesamte staatliche Förderung und Überwachung des Berufsschulwesens. Zu ihr gehören insbesondere
- die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen über die Schulpflicht;
  - die Überprüfung und Genehmigung der Schulleiter und der Lehrer;
  - die Aufsicht über die dienstliche Beurteilung der Lehrer der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen sowie die Erstellung der dienstlichen Beurteilung der Lehrer der landwirtschaftlichen Berufsschulen;

- die Aufsicht über die Aufstellung und Einhaltung der Lehrpläne sowie über die Durchführung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- die Überprüfung der Gliederung und des Aufbaus der Berufsschulen;
- die Aufsicht über die Aufbringung des räumlichen und sächlichen Bedarfs der Berufsschulen;
- die Verteilung der vom Staat zu leistenden Zuschüsse und die Überwachung ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung;
- die Überprüfung der Satzungen der Berufsschulverbände.

- 28.3 Ein Schulträger kann auf seinen Antrag an der Schulaufsicht beteiligt werden. Voraussetzung ist, daß der Schulträger einen hauptamtlichen Sachbearbeiter für das Berufsschulwesen mit Vorbildung für den Berufsschuldienst hat. Über den Antrag entscheidet nach Stellungnahme der Regierung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in widerprüflicher Weise.
- 28.4 Hauptamtlicher Sachbearbeiter ist nur ein Beamter, der im Rahmen der Aufgaben des Schulträgers die Angelegenheiten der Berufsschule bearbeitet und durch diese Arbeit überwiegend beschäftigt ist. Ein Sachbearbeiter, der neben einer anderen Arbeit, etwa der Leitung einer Schule, noch zusätzlich die Berufsschulangelegenheiten des Schulträgers bearbeitet, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Die Vorbildung für den Berufsschuldienst ist gegeben, wenn die üblichen Prüfungen nachgewiesen sind.
- 28.5 Der hauptamtliche Sachbearbeiter ist verpflichtet, mit der Regierung so zusammenzuarbeiten, daß eine einheitliche Ausübung der Schulaufsicht gewährleistet ist. Er unterliegt der Weisung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die in der Regel über die Regierung erteilt wird.
- 28.6 Die Beteiligung an der Schulaufsicht erstreckt sich auf die in Nr. 2 Buchst. a, c, d und f genannten Aufgaben.
- 28.7 Ein staatlicher Zuschuß wird für den hauptamtlichen Sachbearbeiter nicht gewährt.

Zu Art. 29

- 29.1 Die Art. 29 bis 36 gelten nur für öffentliche Berufsschulen, nicht für private Berufsschulen oder Anstaltsberufsschulen.
- 29.2 Der allgemeine Aufgabenbereich des Berufsschulbeirats umfaßt ein beratendes Zusammenwirken mit Schulträger und Schulleiter. Die Gebiete, auf denen der Berufsschulbeirat im einzelnen tätig werden kann, sind in Art. 33 und Art. 45 erschöpfend aufgezählt.

Zu Art. 30 und 31

- 30.1 Für die gesetzlichen Mitglieder der Berufsschulbeiräte bei landwirtschaftlichen Berufsschulen gilt folgendes:
- Der Vertreter des Schulträgers wird von dem hierfür nach Gesetz oder Satzung zuständigen Organ des Schulträgers bestellt, das in der Auswahl des Vertreters nicht auf einen bestimmten Personenkreis (z. B. auf Gemeinderatsmitglieder) beschränkt ist. Die Bestellung kann jederzeit zurückgenommen und durch eine Neubestellung ersetzt werden.
  - Die beiden Elternvertreter sowie vier Ersatzleute werden von den Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule be-

suchen, gewählt. Erziehungsberechtigte sind grundsätzlich

- für eheliche Kinder sowohl der Vater als auch die Mutter,
- wenn ein Ehepartner gestorben ist, der Überlebende,
- für Doppelwaisen der Vormund,
- für uneheliche Kinder die Mutter, bei deren Ableben der Vormund,
- für an Kindes Statt angenommene Kinder sowohl der Adoptivvater als auch die Adoptivmutter.

Erziehungsberechtigte haben bei der Wahl für jedes Kind eine Stimme. Sind sowohl der Vater als auch die Mutter Erziehungsberechtigte, so kann nur einer von beiden die Stimme abgeben. Wählbar sind die Erziehungsberechtigten, die auch für die Gemeindeämter gewählt werden können. Für die Durchführung der Wahlen sind die in der Anlage 3 angefügten Wahlvorschriften maßgebend.

- c) Die beiden Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen, von denen möglichst einer ein Arbeitnehmervertreter sein soll, werden von dem örtlich zuständigen Organ der landwirtschaftlichen Berufsvertretung gestellt. Wo im Schulsprengel eine landwirtschaftliche Arbeitnehmerorganisation oder eine Unterorganisation einer solchen besteht, bestellt diese den Arbeitnehmervertreter.
- d) Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften sind grundsätzlich die Pfarrvorstände der Bekenntnisse, in denen an der Schule Religionsunterricht erteilt wird. Erstreckt sich der Schulsprengel über das Gebiet mehrerer Pfarreien eines Bekenntnisses, so ist der Pfarrvorstand, in dessen Pfarrei die Schule ihren Sitz hat, Mitglied des Berufsschulbeirats. Die kirchliche Oberbehörde kann ein anderes Mitglied bestimmen. Vertretung ist zulässig. Seelsorgegeistliche, denen innerhalb einer Pfarrei bestimmte Teile des Pfarrsprengels zur Seelsorge zugewiesen sind, treten bei Berufsschulen, die in solchen Bezirken liegen, grundsätzlich an die Stelle der Pfarrvorstände.  
Bei Schulen, deren Schulsprengel im Zuständigkeitsbereich mehrerer kirchlicher Oberbehörden eines Bekenntnisses liegt, trifft die erforderliche Anordnung die kirchliche Oberbehörde, in deren Bereich die Schule ihren Sitz hat.
- e) Der Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamts wird von dessen Direktor bestellt.
- f) Der Leiter der Berufsschule ist kraft Gesetzes Mitglied des Berufsschulbeirats. Er kann sich bei zwingender Verhinderung, in der Regel jedoch nicht für die Dauer, von seinem Vertreter im Amt oder einem anderen Lehrer der Schule vertreten lassen.

30.2 Für die gesetzlichen Mitglieder der Berufsschule bei gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen gilt folgendes:

- a) Nr. 1 Buchst. a gilt entsprechend.
- b) Nr. 1 Buchst. b gilt entsprechend.
- c) Bei Bestellung der Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die berufliche Gliederung der Berufsschule zu berücksichtigen.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Vereinigung der Arbeitgeberverbände bestellt. Zuständig ist diejenige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, in deren Bereich die Berufsschule ihren Sitz hat.

Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmerorganisationen bestellt.

- aa) Bei Schulen, die entweder gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche oder sonstige Berufe umfassen, können die drei stärksten im Schulsprengel fachlich zuständigen Organisationen Vertreter entsenden.
- bb) Bei Berufsschulen, die gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Abteilungen oder mindestens zwei von diesen umfassen, können die drei stärksten im Schulsprengel für die gebildeten Abteilungen fachlich zuständigen Organisationen Vertreter entsenden.
- d) Der Vertreter der Gesellenausschüsse für den Berufsschulbeirat an gewerblichen Berufsschulen oder Berufsschulen mit gewerblichen Abteilungen und bis zu zwei Stellvertreter werden von den Vorsitzenden der Gesellenausschüsse, die im Berufsschulsprengel bestehen, in einer Wahlversammlung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Die Wahlversammlung wird von der Handwerkskammer oder in ihrem Auftrag von der Kreishandwerkerschaft durchgeführt.  
Die Vorsitzenden der Gesellenausschüsse sind spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin schriftlich zur Wahlversammlung einzuladen. Der Vertreter der Handwerkskammer oder bei Beauftragung der Vertreter der Kreishandwerkerschaft leitet die Wahlversammlung. Er hat eine Niederschrift zu fertigen und sie mit dem Wahlergebnis der Handwerkskammer zuzuleiten. Diese teilt dem zuständigen Schulleiter das Wahlergebnis mit.
- e) Nr. 1 Buchst. d gilt entsprechend.
- f) Der Vertreter der Berufsberatung wird von dem Direktor des Arbeitsamtes bestellt, in dessen Bereich die Schule ihren Sitz hat.
- g) Nr. 1 Buchst. f gilt entsprechend.
- h) Der Vertreter der hauptamtlichen Lehrer sowie ein Stellvertreter werden von allen hauptamtlichen Lehrern einschließlich der hauptamtlichen Religionslehrer der Berufsschule gewählt. Lehrer, die im Hauptamt an mehreren Berufsschulen unterrichten, sind bei der Schule wahlberechtigt und wählbar, an der sie überwiegend tätig sind. Die Leitung der Wahl obliegt dem Schulleiter, der die wahlberechtigten Lehrer innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres, in dem die Wahl erfolgt, zur Wahlversammlung einzuladen hat. Der Wahlleiter bildet zusammen mit dem aus der Mitte der Versammlung zu benennenden Schriftführer den Wahlausschuß. Die Wahl erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Als Lehrervertreter und dessen Stellvertreter sind die Lehrer gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so rückt der Lehrer mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten und der Versammlung, ferner dem Schulträger und dem Vorsitzenden des Be-

rufsschulbeirats bekanntzugeben. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen. Bei nicht ordnungsgemäßem Verlauf der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb von einer Woche nach der Wahl Aufsichtsbeschwerde bei der Schulleitung eingelegt werden. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, daß die Wahl bei ordnungsgemäßem Verlauf zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Zuständig für die Entscheidung ist die Regierung; sie kann gegebenenfalls das Ergebnis der angefochtenen Wahl berichtigen oder eine neue Wahl anordnen.

30.3 Für die Beteiligung von Personen, die nicht unter Nr. 1 und 2 aufgeführt sind, gilt folgendes:

- a) Zu der Beratung von Angelegenheiten einer Fachabteilung, die nicht durch einen Lehrer im Beirat vertreten ist (Art. 30 Abs. 3), hat der Vorsitzende einen Lehrer dieser Abteilung beizuziehen, der durch den Schulleiter im Benehmen mit dem Abteilungs-(Fach-)vorsteher bestimmt wird. Dies gilt entsprechend auch für landwirtschaftliche Berufsschulen. Der Beigezogene besitzt kein Stimmrecht.
- b) Der Leiter des Gesundheitsamtes und der Schularzt (Art. 30 Abs. 4) sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufsschulbeiräte der Berufsschulen ihres Dienstbezirkes bei Beratungen gesundheitlicher Angelegenheiten mit Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind von dem Vorsitzenden des Berufsschulbeirats hierauf hinzuweisen und rechtzeitig zu verständigen, wenn gesundheitliche Angelegenheiten beraten werden sollen.
- c) Die beiden Schülervertreter (Art. 30 Abs. 5) sind Mitglieder des Berufsschulbeirats. Sie sind nur bei Beratungen von Angelegenheiten beizuziehen, die unmittelbar die Schüler betreffen. Sie können nur insoweit im Berufsschulbeirat tätig sein und bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit des Berufsschulbeirats (Art. 34 Abs. 1) als Mitglieder gerechnet werden. Die Schülervertreter werden auf Veranlassung des Schulleiters innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres in schriftlicher Abstimmung von den Klassenvertretern gewählt. Die Klassenvertreter (je einer für jede Klasse) sind in gleicher Weise von ihrer Klasse zu wählen. Bei Schulen, die nur zwei Klassen umfassen, sind die gewählten Klassenvertreter auch Schülervertreter; bei einklassigen Schulen sind zwei Schüler als Klassen- und Schülervertreter zu wählen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Zu Art. 32

32.1 Die gewählten Mitglieder des Berufsschulbeirats (Elternvertreter, Lehrervertreter, Schülervertreter, Vertreter der Gesellenausschüsse) gehören dem Berufsschulbeirat für die Dauer von drei Jahren an. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Tag der Neuwahlen, die der Schülervertreter mit ihrem Ausscheiden aus der Berufsschule. Bei der Niederlegung des Amtes, die nur aus wichtigem Grunde zulässig ist, endet die Mitgliedschaft im Berufsschulbeirat mit dem Tage, an dem der Vorsitzende die Erklärung erhält. Die Mitgliedschaft der Ersatzleute beschränkt sich auf die noch verbleibende restliche Zeit. Der Umstand, daß ein Elternvertreter keinen Schüler mehr in die Schule schickt, bedingt nicht sein Ausscheiden aus dem Berufsschulbeirat.

Zu Art. 33 und Art. 45

- 33.1 Die Gebiete, auf denen der Berufsschulbeirat im einzelnen tätig werden kann, sind in Art. 33 und Art. 45 erschöpfend aufgezählt.
- 33.2 Innerhalb seiner Zuständigkeit hat der Berufsschulbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Recht und die Pflicht, über die bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Art. 69 und 71 BayBG werden hiervon nicht berührt.
- 33.3 (aufgehoben)

Zu Art. 34

- 34.1 Die Einberufung des Berufsschulbeirats sowie die Vorbereitung und Leitung seiner Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Ihm ist das Ergebnis der Wahlen der Vertreter der Eltern, der Schüler und der Lehrer, bei gewerblichen Berufsschulen auch der Gesellenausschüsse, sowie die Bestellung der besonders zu benennenden Mitglieder mitzuteilen. Sobald die Mitglieder des Berufsschulbeirats feststehen, hat der Vorsitzende die erste Sitzung einzuberufen. Jährlich muß mindestens eine Sitzung stattfinden. Der Vorsitzende kann den Berufsschulbeirat nach seinem Ermessen zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung anzuberaumen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- 34.2 Der Berufsschulbeirat kann einen gültigen Beschluß nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit in der Sitzung anwesend ist. Bei den Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 34.3 Die Sitzungen des Berufsschulbeirats sind nicht öffentlich. Durch den Beschluß des Beirats kann jedoch einzelnen Personen die Anwesenheit gestattet werden. Die Sitzungen finden in der Regel in einem Amtsraum des Schulträgers oder in der Schule statt.
- 34.4 Über die Beratungsgegenstände und die Beschlüsse des Berufsschulbeirats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen. Der Schriftführer ist vom Beirat aus seiner Mitte mit Mehrheit zu wählen. Die Niederschrift ist bei den Schulakten aufzubewahren.
- 34.5 Der Schulträger oder die Regierung haben die Anregungen des Berufsschulbeirats unter Angabe der Gründe zu würdigen. Der ergehende Bescheid ist kein Verwaltungsakt.

Zu Art. 35

35.1 Der Schulträger hat den Mitgliedern der Berufsschulbeiräte auf Antrag die durch ihre Tätigkeit notwendig gewordenen Fahrtkosten und den verursachten Verdienstausfall zu ersetzen. Als notwendige Fahrtkosten sind nur die Ausgaben für die erforderlichen Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesbahn 2. Klasse) anzusehen. Für den Ersatz des Verdienstausfalls gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900) entsprechend.

Zu Art. 36

36.1 Für die Wahl der Stadt-, Kreis- und Verbandsberufsschulbeiräte (Art. 29 Abs. 2, Art. 36) gelten die Bestimmungen über die Wahl der Berufsschulbeiräte entsprechend.

Bei der Wahl der Elternvertreter (Anlage 3) tritt an die Stelle des Schulleiters der Vertreter des Schulträgers.

- 36.2 Die Stadt-, Kreis- und Verbandsberufsschulbeiräte werden für die gleiche Wahlzeit wie die Berufsschulbeiräte gewählt.

#### VI. Private Berufsschulen und Anstaltsberufsschulen

Zu Art. 38

- 38.1 (aufgehoben)

Zu Art. 39

- 39.1 Anstaltsberufsschulen sind Heimberufsschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken; sie sind Ersatzschulen.

Dazu gehören auch Berufsschulen kirchlicher Rechtsträger einschließlich derjenigen gemäß Art. 9 des Bayer. Konkordats vom 29. März 1924 (BayBS II S. 639) und Art. 13 des Vertrages mit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 15. November 1924 (BayBS II S. 646) sowie Rechtsträger der anderen Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Schulen des Staates, der Gemeinden oder kommunaler Verbände sind nicht Anstaltsberufsschulen im Sinne des Gesetzes.

- 39.2 Für die Einstellung der hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer und zur Bestellung der Schulleiter ist die schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Sie ist rechtzeitig vor der Einstellung oder Bestellung der Schulleiter und Lehrer unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bei der Regierung zu beantragen. Ein Antrag auf Genehmigung als Schulleiter ist auch dann erforderlich, wenn eine Genehmigung als Lehrer bereits vorliegt. Bei den schulaufsichtlichen Genehmigungen der Schulleiter und Lehrer ist den hier vorliegenden besonderen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- 39.3 Für die Angemessenheit der Besoldung der Lehrer an Anstaltsberufsschulen gelten die Anlagen 1 und 1 a, für die Bezuschussung die Nr. 21.1 bis 12 entsprechend.  
Die Zahl der beschäftigten hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer muß so bemessen sein, daß ein ordnungsgemäßer Unterricht gewährleistet ist. Mit Rücksicht auf die gegebenen Besonderheiten können die Klassen für den praktischen Unterricht in Arbeitsgruppen eingeteilt werden. Eine solche Arbeitsgruppe soll 10 bis höchstens 15 Schüler umfassen.
- 39.4 Für das Stundenmaß und die Stundenermäßigung gilt Anlage 2 entsprechend. Soweit in Anstaltsberufsschulen der Unterricht besonders schwieriger Schülergruppen eine Ermäßigung dieses Stundenmaßes geboten erscheinen läßt, bedarf dies der schulaufsichtlichen Genehmigung. Das Maß einer solchen allgemeinen Stundenermäßigung ist dabei anzugeben.
- 39.5 Die von einem gemeinnützigen Rechtsträger errichteten und durch das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Rahmen des Bayer. Jugendwerks anerkannten ganzjährigen Grundlehrgänge für Hauswirtschaft sowie die ganzjährigen Grundlehrgänge für Sozialberufe dienen der Berufsfindung und Berufsförderung.
- 39.6 Der Besuch der unter Nr. 5 genannten Lehrgänge befreit die Teilnehmer von dem weiteren

Besuch einer öffentlichen Berufsschule, wenn sie in einer hauswirtschaftlichen einschließlich einer sozialpflegerischen Tätigkeit verbleiben (Art. 25 EUG vom 9. März 1960, GVBl. S. 19).

- 39.7 Der Grundlehrgang für Hauswirtschaft verleiht die gleichen Berechtigungen wie die Haushaltungsschulen. Er wird durch eine ordnungsmäßige, durch die Regierung abgehaltene Prüfung abgeschlossen. Über die Prüfung wird ein Zeugnis erteilt.
- 39.8 Der Grundlehrgang für Sozialberufe schließt mit einer Abschlußprüfung, für die die gleichen Bestimmungen gelten wie für die Schulen für Kinderpflege und Hauswirtschaft. Sein Besuch verleiht die gleichen Berechtigungen wie der Besuch einer Schule für Kinderpflege und Hauswirtschaft. Über die Prüfung wird ein Zeugnis erteilt.
- 39.9 Der Grundlehrgang für Hauswirtschaft kann durch eine geleitete einjährige praktische Tätigkeit im Haushalt oder in einem Heim ergänzt werden. Dieses Praktikum soll mit der Gehilfinnenprüfung für Hauswirtschaft abgeschlossen werden. Der erfolgreiche Abschluß des praktischen Jahres gilt als Ausbildungsjahr für Berufe, die eine hauswirtschaftliche Vorbildung verlangen, und wird auf die berufliche Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung als Wohlfahrtspfleger voll angerechnet.
- 39.10 Der erfolgreiche Besuch eines Grundlehrgangs für Hauswirtschaft und eines Grundlehrgangs für Sozialberufe und des geleiteten einjährigen Praktikums, im Falle der Beendigung der Volksschulpflicht nach neun Jahren der erfolgreiche Besuch
- eines Grundlehrgangs für Hauswirtschaft und eines Grundlehrgangs für Sozialberufe oder
  - eines Grundlehrgangs für Hauswirtschaft und eines geleiteten einjährigen Praktikums oder
  - eines Grundlehrgangs für Sozialberufe und eines geleiteten einjährigen Praktikums
- wird als eine den Pflegevorschulen gleichwertige Ausbildung im Sinne des § 8 Absatz 1 Ziffer 2 b) des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) anerkannt.  
Soweit die angeführte dreijährige Ausbildung schon früher stattgefunden hat, können die Leitungen der vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge anerkannten ganzjährigen Grundlehrgänge die Anerkennung auch früheren Lehrgangsteilnehmern auf Antrag bescheinigen. Soweit bei dem Grundlehrgang für Hauswirtschaft und dem Grundlehrgang für Sozialberufe verschiedene Rechtsträger zuständig sind, wird die Anerkennung von dem Grundlehrgang für Sozialberufe erteilt, wenn der Lehrgangsleitung der erfolgreiche Besuch des Grundlehrgangs für Hauswirtschaft und des geleiteten Praktikums schriftlich nachgewiesen ist.

#### VII. Berufsaufbauschulen

Zu Art. 40

- 40.1 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die Schulordnung für die Berufsaufbauschulen.
- 40.2 Die Berufsaufbauschule gliedert sich in folgende Fachrichtungen:
- die allgemein-gewerbliche Fachrichtung
  - die gewerblich-technische Fachrichtung
  - die kaufmännische Fachrichtung

d) die hauswirtschaftlich-pflegerische und sozial-pädagogische Fachrichtung

e) die landwirtschaftliche Fachrichtung

Eine Berufsaufbauschule kann eine oder mehrere der genannten Fachrichtungen führen.

40.3 Die Lehrkräfte an einer Berufsaufbauschule haben den gleichen Dienstherrn wie die Lehrkräfte der Berufsschule, an der die Berufsaufbauschule errichtet ist. Die Errichtung von Berufsaufbauschulen an landwirtschaftlichen Berufsschulen bedarf der Genehmigung der Regierung.

40.4 Das Stundenmaß an den Berufsaufbauschulen beträgt 24 Stunden wöchentlich. An der Berufsschule erteilte Stunden werden auf das Stundenmaß angerechnet. Anlage 2 Nr. 3 findet Anwendung.

Zu Art. 41

41.1 Lehrer an Berufsaufbauschulen bedürfen der schulaufsichtlichen Genehmigung, die vor ihrer Verwendung bei der Regierung zu beantragen ist. Soweit Berufsschullehrer an Berufsaufbauschulen des eigenen Schulträgers im Rahmen ihrer Lehrbefähigung verwendet werden, bedarf es keiner neuen schulaufsichtlichen Genehmigung. Der Schulträger ist jedoch verpflichtet, diese Verwendung der Regierung rechtzeitig anzuzeigen.

41.2 Berufsaufbauschulen, die an Anstaltsberufsschulen errichtet sind, sind Ersatzschulen. Für sie gelten die Bestimmungen des 3. Abschnitts des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19). Für die Lehrer an solchen Schulen gilt Nr. 41.1 entsprechend.

41.3 Hauptamtliche Lehrer einer Berufsaufbauschule, die nicht bereits hauptamtlich für den Unterricht an der Berufsschule verwendet werden, zählen zu den hauptamtlichen Lehrern der Berufsschule. Für die besoldungsmäßige Einstufung des Direktors und seines Stellvertreters nach Anlage 1 ist die Gesamtzahl der hauptamtlichen Lehrer der Berufsschule und der Berufsaufbauschule maßgebend.

Zu Art. 42

42.1 Für den Unterricht an Berufsaufbauschulen gelten die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Stundentafeln und Lehrpläne.

42.2 Für die Aufnahme in die Berufsaufbauschule und das Verbleiben in ihr gilt der Leistungsgrundsatz. Das Nähere bestimmt die Schulordnung.

Die Aufnahme darf einem Schüler nicht deshalb versagt werden, weil er nicht im Gebiet des Schulträgers (bei Verbandsschulen nicht im Gebiet der Verbandsmitglieder) beschäftigt ist oder seinen Wohnsitz hat. Da die Berufsaufbauschule keine organisatorisch selbständige Schule ist (vgl. Nr. 1.3), kann die Frage der Kostentragung durch Verträge nach Art. 9 BSchG geregelt werden. Bei ihrem Abschluß sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung, insbesondere Art. 38 GO und Art. 35 LKrO zu beachten.

Zu Art. 43

43.1 Für die Schulaufsicht ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die Berufsschule mit Berufsaufbauschule ihren Sitz hat. Zur Ausübung der Schulaufsicht kann sich die Regierung auch fachlich geeigneter Schulleiter oder Lehrer bedienen. AV 28.2 gilt entsprechend.

Zu Art. 44

44.1 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die Prüfungsordnung für die Fachschulreifeprüfung, aus der sich auch die Berechtigungen ergeben.

44.2 (aufgehoben)

Zu Art. 46

46.1 (aufgehoben)

### VIII. Schluß- und Übergangsbestimmungen

Zu Art. 47

47.1 Aufgehoben werden

a) die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Berufsschulgesetz (ABBSchG) vom 12. Dezember 1958 (GVBl. 1959 S. 37);

b) die Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über die Ausführungsbestimmungen zum Berufsschulgesetz (ABBSchG) vom 12. Dezember 1958 (GVBl. S. 38);

c) die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Dezember 1960 über Beiräte an Berufsschulen (StAnz. Nr. 40);

d) die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Mai 1961 über die Durchführung des Berufsschulgesetzes (StAnz. Nr. 23, KMBL. S. 367).

Zu Art. 48a

48a.1 (aufgehoben)

48a.2 a) Für nicht erforderliche Lehrer wird in den Schuljahren 1969/70 mit 1971/72 abweichend von Nr. 21.4 der Zuschuß dann gewährt, wenn die Regierung bestätigt, daß diese Lehrer an der Volksschule oder der Fachoberschule nicht verwendet werden können. Die Gewährung des Zuschusses setzt weiter voraus, daß diese Lehrer an anderen Schulen des Schulträgers nachweislich nicht verwendet werden können.

b) Für nicht erforderliche Lehrer, die an anderen Schulen des Schulträgers tätig sind, wird insoweit kein Zuschuß gewährt.

c) Soweit Schulträger Staatszuschüsse für an Berufsschulen nicht erforderliche Lehrer (Buchst. a) in Anspruch nehmen, sind sie verpflichtet, solche Lehrer für den Unterricht an Volksschulen vorübergehend abzuordnen, wenn hierfür im Lauf eines Schuljahres ein Bedürfnis entsteht. Kommen Schulträger dieser Verpflichtung nicht nach, so erfolgt eine entsprechende Kürzung des Staatszuschusses.

48a.3 Der Status der Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Abteilungsleiter und Fachvorsteher sowie der Zuschuß für diese Beamten bemißt sich nach dem Personalstand (Nr. 21.2) vom 15. November 1968. Erhöht sich der Personalstand, so ist dieser maßgebend.

Zu Art. 49

49.1 Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft<sup>2)</sup>.

49.2 (aufgehoben)

<sup>2)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz in der ursprünglichen Fassung vom 28. März 1962 (GVBl. S. 49). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen vom 11. Dezember 1964 (GVBl. S. 262), vom 23. Dezember 1965 (GVBl. 1966, S. 5), vom 29. Mai 1968 (GVBl. S. 270), vom 11. Juli 1969 (GVBl. S. 197), vom 30. September 1969 (GVBl. S. 337), vom 13. März 1970 (GVBl. S. 156), vom 3. November 1970 (GVBl. S. 530), und vom 16. März 1971 (GVBl. S. 169).

## Anlage 1

**Bestimmungen über die angemessene Besoldung der hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer der Berufsschulen (Art. 18 Abs. 1)**

I. Die Besoldung oder Vergütung der Lehrer, Schulleiterstellvertreter und Schulleiter an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen ist im Sinne des Art. 18 Abs. 1 BSchG angemessen, wenn sie — soweit erforderlich nach der durchgeführten Überleitung (Anlage 1 a) — der nachstehenden Einstufung entspricht.

Kennziffer	Amtsbezeichnung Berufsbezeichnung Bezeichnung d. Lehrergruppen	Besoldungsgruppe	Kennziffer	Amtsbezeichnung Berufsbezeichnung Bezeichnung d. Lehrergruppen	Besoldungsgruppe
1	hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer, Schulleiter, Schulleiterstellvertreter		1144	Fachlehrer	A 10
11	Beamte		1145	Fachoberlehrer	A 11
111	a) Lehrer mit der Befähigung für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen.		1146	Fachstudienrat	A 12
	b) Lehrer mit der Befähigung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen.		114	c) Fachlehrer ohne die Ausbildungsvoraussetzung von 114 a) oder 114 b)	
	c) Geistliche mit dem Pfarrkonkurs oder der Theologischen Anstellungsprüfung sowie Lehrer mit einem durch Hochschulprüfung abgeschlossenen theologischen Studium und einer weiteren Lehrbefähigung für Berufs- und Berufsaufbauschulen.		1147	Fachlehrer	A 9 + 100,40 DM AZ
1111	Studienrat	A 13 + 133,90 DM <sup>1)</sup> nr StZ	1148	Fachoberlehrer	A 10 + 100,40 DM AZ
1111a	Studienprofessor kw	A 13a kw	1149	Fachoberlehrer	A 11
1112	Oberstudienrat	A 14 <sup>2)</sup> 3)	115	Schulleiter	
1113	Studiendirektor	A 15 <sup>4)</sup>	1151	Oberstudiendirektor an Schulen mit 30 und mehr hauptamtlichen Lehrern	A 16
112	Lehrer für Religionslehre mit Volksschullehrerausbildung Religionslehrer im Sinne der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (LbV BSch) kw		1152	Oberstudiendirektor an Schulen mit 20 — 29 hauptamtlichen Lehrern	A 15 + 162,— DM AZ + 259,20 DM AZ
1121	Religionsoberlehrer	A 12 kw	1153	Studiendirektor an Schulen mit weniger als 20 hauptamtlichen Lehrern	A 15
113	Wirtschaftslehrerinnen		116	Schulleiterstellvertreter	
1131	Wirtschaftslehrerinnen	A 12 kw	1161	Studiendirektor als Stellvertreter des Leiters einer Schule mit 20 oder mehr hauptamtlichen Lehrern	A 15
114	a) Fachlehrer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule, die die Anstellungsprüfung für das Lehramt des Fachlehrers an gewerblichen Berufsschulen abgelegt oder eine praktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren abgeleistet haben, wenn Ausbildung und praktische Tätigkeit für die Lehrtätigkeit erforderlich sind		1162	Oberstudienrat als Stellvertreter des Leiters einer Schule mit weniger als 20 hauptamtlichen Lehrern	A 14 + 175,— DM r StZ
1141	Fachlehrer	A 10 + 133,90 DM r StZ	12	Angestellte Bei hauptberuflichen Lehrern, die ausnahmsweise im Angestelltenverhältnis verwendet werden, ist die Vergütung angemessen, wenn die Lehrer in Vergütungsgruppen des BAT eingereiht sind, die den Besoldungsgruppen der hauptamtlichen Lehrer im Beamtenverhältnis entsprechen. Die den Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen einschließlich der Zulagen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht.	
1142	Fachoberlehrer	A 11 + 133,90 DM r StZ	2	Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer Die angemessene Vergütung für den nebenamtlichen und	
1143	Fachstudienrat	A 12 + 133,90 DM r StZ			

Kennziffer	Amtsbezeichnung Berufsbezeichnung Bezeichnung d. Lehrergruppen	Besoldungsgruppe
3	<p>nebenberuflichen Unterricht richtet sich nach den jeweils geltenden staatlichen Vergütungssätzen. Diese werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>In der Lehrerausbildung tätige Beamte</p> <p>Beamte, die zusätzlich zum Stundenmaß mit der Ausbildung des Lehrernachwuchses befaßt sind, erhalten eine Nebenamtsvergütung, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festsetzt (Nr. 9 AV BayBesO).</p> <p>Die Höhe der Nebenvergütung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht.</p>	

- 1) Bei Studienräten z. A. entfällt die Stellenzulage.
- 2) können nach Maßgabe des Haushalts auf herausgehobenen Dienstposten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 162,— DM, ab 1. 1. 1970 von 175,— DM erhalten.
- 3) Ein Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn der Beamte mindestens 5 Jahre ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 bekleidet hat.
- 4) Ein Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn der Beamte mindestens 3 Jahre ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 bekleidet hat.

#### Abkürzungen

- AZ = Amtszulage  
 StZ = Stellenzulage  
 r = ruhegehaltfähig  
 nr = nichtruhegehaltfähig  
 kw = künftig wegfallend

#### II. Zu Ziffer I wird bestimmt:

1. Die angegebenen Zulagen haben in dieser Höhe Gültigkeit ab 1. 1. 1970.
2. Soweit sich nach der durchgeführten Überleitung gemäß Anlage 1 a ein Unterschied zur angemessenen Besoldung gemäß Anlage 1 ergibt, kann die in Anlage 1 angeführte höhere Besoldung — soweit sie nicht ausschließlich in einer Stellenzulage besteht — nur im Wege der Beförderung unter Beachtung der beamtenrechtlichen, insbesondere der laufbahnrechtlichen Vorschriften erreicht werden.
3. Vor der Beförderung in die Besoldungsgruppen der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter sind die in den Kennziffergruppen 111 aufgeführten Beförderungsämtler der Lehrer zu durchlaufen, soweit sie unter den Besoldungsgruppen der Ämter der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter liegen. Lehrer der Kennziffergruppen 112 bis 114 können nicht zu Schulleitern oder Schulleiterstellvertretern ernannt werden.
4. a) Bei der Feststellung der Zahl der hauptamtlichen Lehrer für die Einstufung der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter werden die Studienreferendare mit Beschäftigungsauftrag mitgerechnet.  
 b) Die von nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrern an den Berufsaufbauschulen erteilten Unterrichtsstunden werden bei der Feststellung der Zahl der hauptamtlichen Lehrer in der Weise berücksichtigt, daß diese Stunden zusammengezählt, durch

24 geteilt und das Ergebnis der Zahl der tatsächlich verwendeten hauptamtlichen Lehrer (Nr. 21.1) hinzugezählt wird. Verbleibt bei der Teilung ein Rest von 12 und mehr Stunden, so wird dem Teilungsergebnis die Zahl 1 hinzugefügt. Ein Rest von 11 Stunden und weniger bleibt unberücksichtigt.

- c) Ferner zählen die Schulleiter und Schulleiterstellvertreter bei der Zahl der hauptamtlichen Lehrer mit, wenn sie Unterricht gemäß Anlage 2 erteilen.
5. Die bisher für Abteilungsleiter und Fachvorsteher gewährten Zulagen entfallen, soweit durch die Überleitung oder durch eine nach der Überleitung vorgenommene Beförderung eine Besoldungsbesserung von mindestens der Höhe der Abteilungsleiter- oder Fachvorsteherzulage erfolgt ist. Soweit dies nicht der Fall ist, werden diese widerrufen, nicht ruhegehaltfähigen Stellenzulagen ganz oder mit dem Unterschiedsbetrag weitergewährt, solange die Funktion wahrgenommen wird. Neue Abteilungsleiter- oder Fachvorsteherzulagen dürfen nicht mehr bewilligt werden.

#### III. Zum Vollzug des 2. BayBesNG vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201) wird im Hinblick auf die Auswirkungen dieses Gesetzes auf Beförderungen folgendes bestimmt:

1. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt die Funktionsmerkmale für das zweite Beförderungsamts sowie für die aus der Besoldungsgruppe A 14 herausgehobenen Dienstposten in einer im Amtsblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachung fest. Beförderungsämtler, die diese Funktionsmerkmale nicht erfüllen, dürfen nach Art. 3 a Satz 1 in Verbindung mit Art. 35 BayBesG nicht geschaffen werden. Beförderung und Gewährung von Zulagen bleiben bei der Berechnung des Staatszuschusses nach Art. 21 BSchG unberücksichtigt, wenn die Funktionsmerkmale nicht erfüllt sind.
2. a) Nach Art. 10 Abs. 5 des 2. BayBesNG dürfen Beamte, die in den Jahren 1969 und 1970 befördert wurden oder werden, abweichend von der in § 36 b Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung vorgesehenen Frist von drei Monaten mit Rückwirkung frühestens zum 1. April 1969 in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, soweit sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderungen erfüllen und Obliegenheiten dieser oder einer gleichwertigen Stelle tatsächlich wahrgenommen haben. In dem zurückliegenden Zeitpunkt, zu dem die Anweisung wirksam werden soll, müssen in jedem Fall auch die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung (vgl. §§ 9, 10 und 11 LbV) gegeben sein. Zwischen der letzten Beförderung und dem Zeitpunkt der rückwirkenden Anweisung muß daher, von begründeten Ausnahmen abgesehen, mindestens ein Zeitraum von 3 Jahren liegen (§ 9 Abs. 4 LbV).  
 b) Bei Beamten, die bei ihrer letzten Beförderung rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen worden sind, beginnen die für Beförderungen vorgeschriebenen laufbahnrechtlichen Mindestzeiten erst mit dem Tag der Beförderung und nicht schon vom Tag der rückwirkenden Einweisung an zu laufen.  
 c) Bei einer rückwirkenden Einweisung ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine besetzbare Planstelle zur Verfügung steht und ob der Beamte eine dem Beförderungsamts entsprechende Funktion bereits zum Zeitpunkt

- der Einweisung ausgeübt hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aktenkundig festzuhalten.
- d) Art. 10 Abs. 5 des 2. BayBesNG ermöglicht es, bei sonst gegebenen Voraussetzungen auch vor der Verkündung des 2. BayBesNG (5. 6. 1970) beförderte Beamte nachträglich mit Rückwirkung frühestens zum 1. April 1969 in besetzbare Planstellen einzuweisen. Dies gilt auch für Beamte, die seit diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind.
3. Art. 10 Abs. 4 des 2. BayBesNG sieht vor, daß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Laufbahnverordnung befristet für die Zeit vom 1. April 1969 bis zum 31. Dezember 1970 keine Anwendung findet. Dadurch wird erreicht, daß die im Zusammenhang mit dem 2. BayBesNG beabsichtigten Verbesserungen der Stellenpläne auch jenen älteren Beamten zugute kommen, die schon die Altersgrenze für eine Beförderung überschritten haben. Bei Vorliegen der sonstigen Beförderungsvoraussetzungen kann eine Beförderung somit spätestens noch im Laufe des Monats ausgesprochen werden, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei einer rückwirkenden Einweisung ist auch in diesem Falle Art. 10 Abs. 5 des 2. BayBesNG zu beachten.
4. Gemäß Art. 10 Abs. 6 des 2. BayBesNG findet auf Beamte, die in der Zeit vom 1. April 1969 bis zum 31. Dezember 1971 in den Ruhestand treten, Art. 122 Abs. 1 erster Halbsatz BayBG keine Anwendung. Diesen Beamten kommt eine Beförderung versorgungsmäßig auch dann zugute, wenn sie die einjährige Wartefrist des Art. 122 Abs. 1 BayBG nicht erfüllen.
5. Die Besoldungsordnungen (vgl. Anlage I und II zum 2. BayBesNG) bringen für eine Reihe von Beamten Stellenzulagen, die teils nicht ruhegehaltfähig und teils ruhegehaltfähig (z. B. für Beamte der Besoldungsgruppe A 14 auf herausgehobenen Dienstposten) sind. Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayBesG sind alle Stellenzulagen — im Gegensatz zu den Amtszulagen — widerruflich und gelten nicht als Bestandteil des Grundgehalts. Da § 4 Abs. 3 LbV deshalb nicht anzuwenden ist, sind die laufbahnrechtlichen Vorschriften über Beförderungen bei Gewährung von Stellenzulagen nicht zu berücksichtigen. Bei Stellenzulagen, die nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden, ist die schriftliche Einweisung des Beamten in eine entsprechende Zulagenstelle erforderlich.
6. Ämter, die in kw-Ämter umgewandelt werden, dürfen nicht mehr neu übertragen werden.

## Anlage 1 a

## I. Überleitungsübersicht

Bisherige Kennziffer	Bisherige Anlage 1 a	Bisherige Besoldungsgruppe einschl. Zulage	Neue Kennziffer	Überleitung zum	Neue Besoldungsgruppe einschl. Zulage	ab
1111 1114 1117	Studienrat	A 13	1111	Studienrat	A 13 + 133,90 <sup>1)</sup>	1. 1. 1970
1111 a 1114 a 1117 a	Studienprofessor kw	A 13 a	1111 a	—	—	—
1112 1115 1118	Oberstudienrat	A 14	1112	—	—	—
1113 1116 1119	Gymnasialprofessor	A14 + 93,—	1113	Studiendirektor	A 15	1. 4. 1969
—	Landwirtschafts- oberlehrer	A 12 a	1111	Studienrat	A 13 + 133,90 <sup>1)2)</sup>	1. 8. 1970
1121 1123	Gewerbeoberlehrer	A 12 a				
—	Landwirtschafts- studienrat	A 13				
1122 1124	Gewebestudienrat	A 13	1111	Studienrat	A 13 + 133,90 <sup>3)</sup>	1. 1. 1970
1131	Religionslehrer	A 11	1121	Religionsoberlehrer	A 12	1. 8. 1970
1132	Religionsoberlehrer	A 12	1121	—	—	—
1141	Wirtschaftslehrerin	A 11	1131	Wirtschafts- oberlehrerin	A 12	1. 8. 1970
1142	Wirtschaftsüber- lehrerin	A 11 a	1131	Wirtschafts- oberlehrerin	A 12	1. 8. 1970
115	a) Fachlehrer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieur- schule					
1151	Fachlehrer	A 10	1141	Fachlehrer	A 10 + 124,— A 10 + 133,90	1. 4. 1969 1. 1. 1970
1152	Fachoberlehrer	A 11	1142	Fachoberlehrer	A 11 + 124,— A 11 + 133,90	1. 4. 1969 1. 1. 1970
1153	Fachstudienrat	A 12	1143	Fachstudienrat	A 12 + 124,— A 12 + 133,90	1. 4. 1969 1. 1. 1970
115	b) Fachlehrer mit abgeschlossener Ausbildung an einer Kunsthochschule oder mit Meister- prüfung oder Technikerprüfung und einer prak- tischen Tätigkeit von mindestens 3 Jahren					
1154	Fachlehrer	A 9	1144	Fachlehrer	A 10	1. 8. 1970
1155	Fachoberlehrer	A 10	1145 ü	Fachoberlehrer	A 10 + 100,40	1. 8. 1970
1156	Fachoberlehrer	A 11	1145	—	—	—
115	c) Fachlehrer ohne die Ausbildungsvoraus- setzungen von Kennziffer 115 a) oder 115 b)					
1154 1157	Fachlehrer	A 9	1147	Fachlehrer	A 9 + 100,40	1. 8. 1970
1155 1158	Fachoberlehrer	A 10	1148	Fachoberlehrer	A 10 + 100,40	1. 8. 1970
1156 1159	Fachoberlehrer	A 11	1149	—	—	—

Bisherige Kennziffer	Bisherige Anlage 1 a	Bisherige Besoldungsgruppe einschl. Zulage	Neue Kennziffer	Überleitung zum	Neue Besoldungsgruppe einschl. Zulagen	ab
116	Schulleiter					
1161	Oberstudiendirektor als Leiter einer Berufsschule mit 24 und mehr hauptamtlichen Lehrern	A 15	1151	Oberstudiendirektor als Leiter einer Berufsschule mit 30 und mehr hauptamtlichen Lehrern	A 16	1. 4. 1969
			1152	Oberstudiendirektor	A 15 + 150,— A 15 + 162,— A 15 + 240,— A 15 + 259,20	1. 4. 1969 1. 1. 1970 1. 4. 1969 1. 1. 1970
1162	Berufsschuldirektor als Leiter einer Berufsschule mit 20 bis 23 hauptamtlichen Lehrern	A 14 + 146,—	1152 ü	Studiendirektor	A 15	1. 4. 1969
1163	Berufsschuldirektor als Leiter einer Berufsschule mit 16 bis 19 hauptamtlichen Lehrern	A 14	1153	Studiendirektor	A 15 <sup>1)</sup>	1. 1. 1970
1164	Berufsschuldirektor als Leiter einer Berufsschule mit 8 — 15 hauptamtlichen Lehrern	A 13 + 146,—	1153 ü	Hauptstudienrat	A 14 + 175,— <sup>1) 2)</sup>	1. 1. 1970
1165	Berufsschuldirektor als Leiter einer Berufsschule mit 5 — 7 hauptamtlichen Lehrern	A 13 + 109,—				
1166	Berufsschuldirektor als Leiter einer Berufsschule mit 3 — 4 hauptamtlichen Lehrern	A 13 + 62,—	1153 ü	Oberstudienrat	A 14 <sup>1) 2)</sup>	1. 1. 1970
117	Schulleiterstellvertreter					
1171	Schulleiterstellvertreter an einer Berufsschule mit 24 und mehr hauptamtlichen Lehrern	A 14	1161	Studiendirektor	A 15 <sup>1)</sup>	1. 1. 1970
1172	Schulleiterstellvertreter an einer Berufsschule mit 20 — 23 hauptamtlichen Lehrern.	A 13 + 146,—	1161 ü	Oberstudienrat	A 14 + 175,— <sup>1) 2)</sup>	1. 1. 1970
1173	Schulleiterstellvertreter an einer Berufsschule mit 16 — 19 hauptamtlichen Lehrern	A 13 + 109,—	1162	Oberstudienrat	A 14 + 175,— <sup>1) 2)</sup>	1. 1. 1970

<sup>1)</sup> Bei Studienassessoren entfällt die Stellenzulage.

<sup>2)</sup> Gewerbelehrer z. A. und Landwirtschaftsoberlehrer z. A. werden zu Studienassessoren übergeleitet.

<sup>3)</sup> Diese Beamten können frühestens zum 1. 8. 1970 zu Oberstudienräten befördert werden.

<sup>4)</sup> Wenn der Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter als Lehrer des Höheren Lehramts an kaufmännischen Schulen bis zum 1. 4. 1969 zum Gymnasialprofessor ernannt war, erfolgt seine Überleitung zum Studiendirektor der BesGr. A 15 zum 1. 4. 1969. Wurde er zu einem späteren Zeitpunkt zum Gymnasialprofessor ernannt, so erfolgt seine Überleitung zum Studiendirektor zu diesem Zeitpunkt.

<sup>5)</sup> Eine Beförderung zum Studiendirektor ist frühestens zum 1. 4. 1971 möglich.

<sup>6)</sup> Wenn der Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter als Lehrer des Höheren Lehramts an kaufmännischen Schulen nach dem 1. 4. 1969 zum Oberstudienrat ernannt wurde, erfolgt seine Überleitung zum Oberstudienrat zum 1. 4. 1969, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Funktion übertragen wurde.

- II. 1. Soweit Schulleiter und Schulleiterstellvertreter aus beamtenrechtlichen Gründen bisher noch nicht in der nach der bisherigen Anlage 1 a angemessenen Besoldungsgruppe eingestuft werden konnten, sollen sie unter Berücksichtigung des Art. 10 Abs. 4 bis 6 des 2. BayBesNG vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201) in die nächsthöhere bzw. die angemessene Besoldungsgruppe (Anlage 1) befördert werden.
2. Abteilungsleiter- oder Fachvorsteherzulagen. Die nach den Kennziffern 118 und 119 der bisherigen Anlage 1 a gewährten widerruflichen und nicht ruhegehaltfähigen Abteilungsleiter- oder Fachvorsteherzulagen entfallen, auch wenn der Beamte diese Tätigkeit weiter ausübt, vom Zeitpunkt der Überleitung oder der Beförderung des Beamten oder der Gewährung einer Stellenzulage an insoweit, als hierdurch die Besoldungsverbesserung die Höhe der bisher gewährten Abteilungsleiter- oder Fachvorsteherzulage erreicht.

#### Anlage 2

##### Stundenmaß, Stundenermäßigung und Richtlinien für die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer

1. Die Zahl der hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer muß einen Unterricht im Ausmaß der Stundentafeln des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gewährleisten.
2. Das wöchentliche Stundenmaß der hauptamtlichen Lehrer beträgt
  - a) bei Diplom-Handelslehrern, Religionslehrern des höheren Dienstes und berufspädagogisch ausgebildeten Lehrern 24 Stunden,
  - b) bei Fachlehrern 27 Stunden.
3. Das wöchentliche Stundenmaß nach Nummer 2 wird für hauptamtliche Lehrer wie folgt ermäßigt:
  - a) Wochenstundenermäßigung bei Erwerbsminderung:
    - Lehrer mit einer Erwerbsminderung ab 50 v. H. um 2 Stunden;
    - Lehrer mit einer Erwerbsminderung ab 70 v. H. um 3 Stunden;
    - Lehrer mit einer Erwerbsminderung ab 90 v. H. um 4 Stunden.
 Eine Anrechnung dieser Ermäßigung auf eine Stundenermäßigung nach Buchst. b) findet nicht statt. Die Ermäßigung kommt jedoch in Fortfall, wenn der Lehrer eine Nebentätigkeit übernimmt.
  - b) Wochenstundenermäßigung aus Altersgründen: Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr wird eine Altersermäßigung von 2 Wochenstunden gewährt. Bei Schulleitern und Schulleiterstellvertretern entfällt die Altersermäßigung.
  - c) Bei Schulleitern wird das wöchentliche Stundenmaß nach Nr. 2 a wie folgt ermäßigt:
 

Leiter einer Schule mit 24 oder mehr hauptberuflichen Lehrern	um 20 Stunden
Leiter einer Schule mit 20—23 hauptamtlichen Lehrern	um 18 Stunden
Leiter einer Schule mit 16—19 hauptamtlichen Lehrern	um 16 Stunden
Leiter einer Schule mit 8—15 hauptamtlichen Lehrern	um 12 Stunden
Leiter einer Schule mit 5—7 hauptamtlichen Lehrern	um 10 Stunden
Leiter einer Schule mit 3—4 hauptamtlichen Lehrern	um 8 Stunden
  - d) Bei Schulleiterstellvertretern wird das wöchentliche Stundenmaß nach Nr. 2 a wie folgt ermäßigt:

Stellvertreter des Leiters einer Schule mit 24 oder mehr hauptamtlichen Lehrern	um 10 Stunden
Stellvertreter des Leiters einer Schule mit 20—23 hauptamtlichen Lehrern	um 8 Stunden
Stellvertreter des Leiters einer Schule mit 16—19 hauptamtlichen Lehrern	um 4 Stunden
Stellvertreter des Leiters einer Schule mit 8—15 hauptamtlichen Lehrern	um 2 Stunden

- e) Bei Seminarlehrern beträgt die Wochenstundenermäßigung 8 Stunden, bei Jugendberatern an Berufsschulen 5 Stunden. Trifft diese Wochenstundenermäßigung mit einer Stundenermäßigung nach Buchstabe a) oder b) zusammen, so entfallen die Stundenermäßigungen nach Buchstabe a) oder b).
  - f) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Bezuschussung in besonderen Fällen eine vom Stundenmaß abweichende Regelung treffen.
4. Die nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BSchG erforderliche Mindestzahl der Lehrer ist nicht erreicht, wenn mehr als 35 v. H. der Unterrichtsstunden von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern erteilt werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag insbesondere bei Schulträgern im Grenzland und in Bundesausbaugebieten den Hundertsatz für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht vorübergehend heraufsetzen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, daß der Schulträger sich ständig um die Gewinnung der erforderlichen hauptamtlichen Lehrer bemüht hat. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann bei seiner Entscheidung auch prüfen, ob die Mindestvoraussetzungen durch den Zusammenschluß mit einem anderen Schulträger erfüllt werden können, und kann die Weitergewährung des Zuschusses von einem solchen Zusammenschluß innerhalb einer festzusetzenden Frist abhängig machen.

#### Anlage 3

##### Vorschriften für die Wahl der Elternvertreter der Berufsschulbeiräte

1. a) Zur Vornahme der Wahl der beiden Elternvertreter und ihrer vier Ersatzleute wird vom Leiter der Berufsschule innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres eine Versammlung der beteiligten Erziehungsberechtigten durch ortsübliche Bekanntmachung im ganzen Schulsprengel oder durch von den Schülern zu übermittelnde schriftliche Einladung einberufen. Die Bekanntmachung oder die schriftliche Einladung hat wenigstens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- b) In der Bekanntmachung oder Einladung ist auf die Bedeutung der Wahlhandlung, auf die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit hinzuweisen. Ort und Zeit der Versammlung sowie die Zahl der zu bestellenden Elternvertreter und Ersatzleute sind anzugeben. Die Wahlberechtigten sind zur Angabe von Wahlvorschlägen bei der Schulleitung mit dem Bemerkten aufzufordern, daß hierzu jeder wahlberechtigte Erziehungsberechtigte befugt ist. Wahlvorschläge können bis zum dritten Tag vor der Wahl abgegeben werden. Sie sind durch Anschlag am Schwarzen Brett der Schule bekanntzugeben. Sind bis zu diesem Tag keine Wahlvorschläge eingegangen, so können sie auch noch im Verlauf der Versammlung eingebracht werden; sie sind sogleich bekanntzugeben.

2. a) Die Leitung der Wahl obliegt dem Schulleiter oder, falls dieser aus wichtigem Grund verhindert ist, seinem Vertreter. Er ist befugt, die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl auf Grund der Unterlagen feststellen zu lassen. Der Wahlleiter eröffnet die Wahlversammlung, gibt die wesentlichen Bestimmungen über das Wahlverfahren bekannt und veranlaßt, daß die Wahlversammlung aus ihrer Mitte einen Beisitzer benennt. Wahlleiter, Beisitzer und eine von dem Schulleiter zu bestimmende Lehrkraft als Schriftführer bilden zusammen den Wahlausschuß; der Wahlleiter gibt diese Zusammensetzung bekannt.
- b) Der Wahlleiter stellt fest, ob Wahlvorschläge vorliegen oder ob noch Wahlvorschläge eingebracht werden können.
3. a) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Elternvertreter und Ersatzleute werden in einem Wahlgang gewählt. Zur Abstimmung dienen gleiche von der Schule bereitzustellende Stimmzettel. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Wähler die Namen der von ihm gewählten Personen auf dem Stimmzettel einträgt. Ein Stimmzettel darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder und Ersatzleute zu wählen sind. Stimmzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.
- b) Die Stimmzettel sind vor dem Wahlausschuß abzugeben, wobei der Schriftführer die Stimmberechtigung prüft. Sie sind so zusammenzufalten, daß die Namen verdeckt sind und in ein verschlossenes Behältnis zu geben. Eine Stimmabgabe in Vertretung nicht anwesender Erziehungsberechtigter ist unzulässig.
- c) Zur Beschleunigung des Wahlverfahrens kann der Wahlleiter für die Entgegennahme der Stimmzettel Wahlunterausschüsse einsetzen. Sie bestehen jeweils aus zwei von der Versammlung durch Zuruf benannten Erziehungsberechtigten und einem vom Wahlleiter zu bestimmenden Lehrer, der die Stimmberechtigung prüft. Die Wahlunterausschüsse unterstehen dem Wahlleiter.
4. a) Nach Abschluß der Stimmabgabe stellt der Wahlausschuß das Wahlergebnis fest; er kann sich hierbei der Hilfe der Wahlunterausschüsse bedienen. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt und teilt es spätestens am nächsten Tage dem Schulträger mit, der es nach Kenntnisnahme an den Vorsitzenden des Berufsschulbeirats weiterleitet.
- b) Als Elternvertreter sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, als Ersatzleute die Personen mit den nächsthöheren Stimmzahlen. Die Reihenfolge der Ersatzleute richtet sich nach der Höhe der Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen wollen. Wenn ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.
5. a) Der Schriftführer hat eine Niederschrift über die Wahlhandlung anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- b) In der Niederschrift sind die Namen der sechs Gewählten unter Ausscheidung der beiden Elternvertreter und der vier Ersatzleute in der Reihenfolge des Wahlergebnisses aufzuführen.
6. a) Bei Verstößen gegen die Wahlvorschriften kann von den Wahlberechtigten innerhalb einer Woche Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Dabei ist der Nachweis zu erbringen,

daß die Wahl bei ordnungsmäßigem Verlauf zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

- b) Die Aufsichtsbeschwerde ist bei der Schulleitung einzulegen. Zuständig für die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde. Sie kann gegebenenfalls das Ergebnis der angefochtenen Wahl berichtigen oder eine Neuwahl anordnen.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVerm 70)**

**Vom 22. April 1971**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVerm 70) vom 24. Juli 1970 (GVBl. S. 383) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhalten die Nummern 1 bis 4 folgende Fassung:
- „1. Fortführungsvermessungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster,
  2. sonstige Vermessungen auf Antrag, insbesondere Ingenieurvermessungen,
  3. Grenzvorweisungen auf Antrag,
  4. Sachverständigentätigkeit, soweit sich das Entgelt nicht nach anderen Vorschriften zu richten hat;“
2. § 1 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
- „9. Erstattung vermessungs- und katastertechnischer Gutachten, soweit sich das Entgelt nicht nach anderen Vorschriften zu richten hat.“
3. In § 6 Satz 2 wird der Satzteil „bei jedem Antrag“ gestrichen.
4. An § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Ist Schuldner einer Gebühr nach Teil I eine Staatsbehörde und beträgt die Forderung (Gebühr und Auslagen) nicht mehr als 50 DM, so wird auf die Erstattung verzichtet. Im übrigen finden Vorschriften, die die Erstattung von Aufwendungen unter Staatsbehörden ausschließen, auf die Gebühren und Auslagen dieser Verordnung keine Anwendung. Unberührt bleiben Sonderregelungen über den Erstattungsverzicht bei Leistungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie bei Sachverständigentätigkeit in Verwaltungssachen.“
5. In § 10 Nr. 1 wird „4,— DM“ ersetzt durch „5,— DM“.
6. In § 10 Nr. 2 wird „5,— DM“ ersetzt durch „6,— DM“.
7. In § 10 Nr. 3 wird „7,— DM“ ersetzt durch „8,— DM“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.  
München, den 22. April 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

**Verordnung  
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im  
Geschäftsbereich des Bayerischen Staats-  
ministeriums des Innern**

Vom 30. April 1971

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und der Art. 13 Abs. 1, 35 Abs. 3, 68 Abs. 1, 73, 74 Abs. 3 und 86a Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Den nachstehend genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes zu ernennen:

- dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs für den Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte;
- den Regierungen  
zugleich für die ihnen nachgeordneten Behörden;
- dem Statistischen Landesamt;
- der Versicherungskammer  
zugleich für die Brandversicherungsämter;
- dem Landesamt für Verfassungsschutz;
- den Landpolizeidirektionen  
für die Landpolizei;
- der Direktion der Grenzpolizei  
für die Grenzpolizei;
- der Direktion der Bereitschaftspolizei  
für die Bereitschaftspolizei;
- dem Landeskriminalamt;
- der Polizeischule;
- dem Polizeiverwaltungsamt;
- der Landesstelle für Gewässerkunde;
- dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz;
- den Autobahnbauämtern.

(2) Der Versicherungskammer wird für ihren Geschäftsbereich außerdem die Befugnis zu Ernennungen übertragen, die der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes vorausgeht.

§ 2

(1) Die nachstehend genannten Behörden sind befugt, innerhalb ihres Dienstbereiches bis zu vier Monaten abzuordnen:

- der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs  
die Beamten des gehobenen Dienstes des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte;
- die Regierungen  
die Beamten des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes der Regierungen und der ihnen nachgeordneten Behörden.

(2) Den nachstehend genannten Behörden der Polizei wird die Befugnis übertragen, Beamte des gehobenen Dienstes bis zu sechs Monaten innerhalb ihres Dienstbereiches und zu Lehrgängen nicht beamtenrechtlicher Art auch außerhalb ihres Dienstbereiches abzuordnen:

- den Landpolizeidirektionen;
- der Direktion der Grenzpolizei;
- der Direktion der Bereitschaftspolizei;
- dem Landeskriminalamt;
- der Polizeischule;
- dem Polizeiverwaltungsamt.

(3) Der Versicherungskammer wird die Befugnis übertragen, innerhalb ihres Dienstbereiches Beamte des gehobenen Dienstes und des höheren technischen Dienstes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

(1) Die Befugnisse nach Art. 68 Abs. 1, Art. 73 und Art. 74 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes werden den Behörden nach § 1 Abs. 1 übertragen.

(2) Die Befugnisse nach Art. 86a Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes werden für die Beamtinnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes den Behörden nach § 1 Abs. 1 übertragen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. August 1960 (GVBl. S. 220) und die Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 25. Oktober 1968 (GVBl. S. 332) außer Kraft.

München, den 30. April 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Schulordnung für Berufs-  
aufbauschulen**

Vom 30. April 1971

Auf Grund der Art. 5, 10 und 29 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) sowie der Art. 40, 42, 44 und 48 des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (GVBl. S. 247), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Schulordnung für Berufsaufbauschulen vom 4. April 1962 (GVBl. S. 69) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufbau und Dauer der Ausbildung

Der Schulbesuch dauert in der Regel 3 Schuljahre, wovon 1 Jahr ausschließlich dem Schulbesuch gewidmet ist (Vollzeitschuljahr), während die Berufsaufbauschule in den 2 übrigen Jahren neben der Berufsschule oder einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule oder neben der Berufstätigkeit besucht wird (Teilzeitschuljahre). Hierbei kann das Vollzeitschuljahr am Ende des Besuchs der Berufsaufbauschule (Form I) oder als 10. Schuljahr an deren Anfang (Form II) stehen. Mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus kann die Berufsaufbauschule unter Beibehaltung eines vergleichbaren Ausbildungsumfanges ausnahmsweise auch in anderen Formen des Vollzeit- oder Teilzeitunterrichts geführt werden; das gilt insbesondere für die eineinhalbjährige Vollzeitform (Form III).“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufnahme

(1) Schüler werden in die Berufsaufbauschule der Form I und II nur zu Beginn des Schuljahres aufgenommen, später nur aus wichtigen Gründen und nur während der ersten drei Monate. Bei Form III bestehen besondere Aufnahmetermine. Die Meldefristen werden durch den Schulleiter bestimmt und öffentlich bekanntgegeben. Die Schüler sind beim Direktorat der Schule anzumelden. Soweit sie nicht von der gleichen Schule kommen, haben sie das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule vorzulegen.

(2) Der Eintritt in die Schule soll bei Form I der Berufsaufbauschule so erfolgen, daß die zur Berufsausbildung erforderlichen Prüfungen vor dem Beginn des Vollzeit Schuljahres abgelegt werden können. In die Berufsaufbauschule der Form III können nur Bewerber aufgenommen werden, die ein Berufsausbildungsverhältnis mit der Abschlußprüfung erfolgreich beendet haben oder die eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit nachweisen können. Ausnahmen hiervon kann die zuständige Regierung genehmigen.

(3) In die Berufsaufbauschule werden nur Bewerber aufgenommen, die das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß der Hauptschule im Sinne der Verordnung über die Abschlußprüfung an den bayerischen Hauptschulen (Prüfungsordnung) vom 5. Dezember 1969 (GVBl. S. 405) oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen. Als gleichwertig ist insbesondere anerkannt das Abschlußzeugnis der 9. Klasse eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Handels- und Wirtschaftsschule, sofern der Schüler darin die Berechtigung zum Aufsteigen in die 10. Klasse erhalten hat.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann in die Berufsaufbauschule auch eintreten, wer den erfolgreichen Besuch eines in der Regel einjährigen schulischen Vorkurses zur Berufsaufbauschule nachweist. Vorkurse werden an einzelnen Berufsaufbauschulen in der Form des Teilzeitunterrichts eingerichtet. Auf die Vorkurse findet die Schulordnung für Berufsaufbauschulen sinnngemäße Anwendung. Abweichend von Absatz 3 können in die Berufsaufbauschule unmittelbar auch Bewerber eintreten, welche die Hauptschule in einem anderen Land der Bundesrepublik besucht und im Abschlußzeugnis der Hauptschule einen Notendurchschnitt von 2,50 oder besser erzielt haben.

(5) Die Aufnahmevoraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 gelten nicht für Bewerber, welche die Volksschule oder Hauptschule vor dem Schuljahr 1970/71 mit Erfolg abgeschlossen haben oder die in die Form III aufgenommen werden wollen. Dasselbe gilt für Bewerber, für die nach Art. 22 Schulpflichtgesetz die Verpflichtung zum Besuch des 9. Schülerjahrganges der Hauptschule entfiel. Sie können in die Berufsaufbauschule jedoch nur dann aufgenommen werden, wenn sie im jeweils letzten Zeugnis der Berufsschule oder Berufsschule in den Fächern Deutsch und Rechnen (Mathematik) keine schlechtere Note als befriedigend (3) erreicht haben.

(6) Die Aufnahme erfolgt probeweise. Über das Verbleiben des Schülers in der Schule entscheidet nach Ablauf der ersten drei Monate der Lehrerrat.

(7) Schüler, die nach ihrer Vorbildung oder Leistung besonders geeignet erscheinen, können nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung über den in der vorhergehenden Klassen vermittelten Lehrstoff probeweise in die 2. oder 3. Klasse der Berufsaufbauschule aufgenommen werden. In die 2. Klasse der Berufsaufbauschule Form II können nur Bewerber aufgenommen werden, die

- a) an der Abschlußprüfung des Vollzeit Schuljahres teilgenommen und
- b) in allen mit dem Vollzeit Schuljahr auslaufenden Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abschlußprüfung sind, schriftliche Aufgaben von je 60 Minuten Dauer gelöst und hierbei Leistungen gezeigt haben, die einen Schüler zum Vorrücken in die 2. Klasse berechtigen würden. Bei der angestrebten Aufnahme in die 3. Klasse ist zusätzlich hierzu noch eine Aufnahmeprüfung über den Stoff der 2. Klasse abzulegen.

Bewerber, welche die Feststellungsprüfung nach dem 1. Kurs des Telekollegs mit Erfolg abgelegt haben, können in das Vollzeit Schuljahr der Berufsaufbauschule aufgenommen werden.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schüler, die eine Klasse mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer anderen Berufsaufbauschule der gleichen Form übertreten.“

4. § 10 Abs. 1 entfällt. In Absatz 2 wird die Zahl „50“ durch „45“ ersetzt.

5. Nach § 15 wird folgender § 15a eingeführt:

„§ 15a

Abschlußprüfung bei Form II der Berufsaufbauschule

(1) Bei Form II der Berufsaufbauschule werden am Ende des Vollzeit Schuljahres die nachstehend aufgeführten Fächer schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich unter Anrechnung auf die Fachschulreifeprüfung abschließend geprüft. Das Nähere der Anrechnung auf die Fachschulreifeprüfung und die Übernahme von Noten des Jahreszeugnisses der Form II in das Fachschulreifezeugnis regelt die Prüfungsordnung für die Fachschulreifeprüfung.

(2) Schriftliche Prüfungen sind abzulegen in folgenden Fächern (Bearbeitungsdauer jeweils in Klammer angegeben):

- a) Allgemein gewerbliche Fachrichtung:
  - Fachtheorie (60 Minuten)
  - Chemie (60 Minuten)
  - Erdkunde (mit Wirtschaftserdkunde) (60 Min.)
- b) Gewerblich-technische Fachrichtung:
  - Fachtheorie (60 Minuten)
  - Technisches Zeichnen (150 Minuten)
  - Chemie (60 Minuten)
- c) Kaufmännische Fachrichtung:
  - Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre (60 Minuten)
  - Rechnungswesen (120 Minuten)
  - Chemie (60 Minuten)
- d) Hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogische Fachrichtung:
  - Fachtheorie (Ernährungslehre und Erziehungskunde) (90 Minuten)
  - Chemie (60 Minuten)
  - Biologie (60 Minuten)
- e) Landwirtschaftliche Fachrichtung:
  - Fachtheorie (60 Minuten)
  - Chemie (60 Minuten)
  - Biologie (60 Minuten)

(3) Mündliche Prüfungen von 10—15 Minuten Dauer finden in sämtlichen Fachrichtungen in den Fächern Geschichte mit Sozialkunde (Gemeinschaftskunde) statt. In den Fächern der schriftlichen Prüfung wird ferner mündlich geprüft, wenn

- a) der Leistungsstand durch die Note des Jahresfortgangs und der schriftlichen Prüfung nach dem Urteil der Notenkonferenz nicht geklärt ist,
- b) wenn in der schriftlichen Prüfung ein schlechteres Ergebnis als ausreichend erzielt wurde und dieses Ergebnis nicht mit dem Jahresfortgang übereinstimmt,
- c) wenn die Ergebnisse im Jahresfortgang und in der schriftlichen Prüfung mindestens 3 Notestufen voneinander abweichen,
- d) wenn der Prüfling es zur Verbesserung der Note beantragt.

(4) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Direktor der Schule im Benehmen mit den beteiligten Lehrern gestellt. Für die Durchführung der schriftlichen Abschlußprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 7 und des § 6 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Fachschulreifeprüfung an Berufsaufbauschulen entsprechend. Der Direktor trifft die dort dem Prü-

fungsvorsitzenden zugewiesenen Entscheidungen. Die mündliche Prüfung nimmt grundsätzlich der den jeweiligen Fachunterricht erteilende Lehrer ab. Bei der mündlichen Prüfung muß ein weiterer, vom Direktor der Schule bestellter Lehrer der Berufsaufbauschule anwesend sein. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsstoff ist der Lehrstoff des Vollzeit Schuljahres.“

6. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Benotung eines Faches sind neben den Ergebnissen der Schul- und Hausaufgaben auch die übrigen, vor allem die mündlichen Leistungen des Schülers, ggf. auch seine besonderen praktischen Leistungen zu berücksichtigen. Über die Notengebung entscheidet die Notenkonferenz auf Vorschlag des Lehrers, der das Fach unterrichtet. Sie besteht aus allen Lehrern der zu beurteilenden Klasse unter dem Vorsitz des Direktors oder seines Vertreters. Bei Form II werden bei der Festsetzung der Zeugnisnote neben den gemäß Satz 1 zu bewertenden Leistungen des Vollzeit Schuljahres (Jahresfortgangsnoten) mit jeweils gleichem Gewicht auch die Leistungen in der schriftlichen und ggf. der mündlichen Prüfung berücksichtigt.“

7. Nach § 18 Abs. 2 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Form II ist nach dem Vollzeit Schuljahr ein Notenausgleich in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Physik nicht zulässig; die Noten in diesen Fächern können auch nicht zum Notenausgleich in anderen Fächern herangezogen werden.“

8. § 22 erhält folgende Fassung:

#### § 22

Prüflinge, welche die Fachschulreifeprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten unter den in § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Fachschulreifeprüfung an Berufsaufbauschulen genannten Voraussetzungen ein Zeugnis (Fachschulreifezeugnis). Es eröffnet ggf. in Verbindung mit einer weiteren praktischen Berufstätigkeit den Zugang zu Fachschulen nach Maßgabe der einschlägigen Schulordnungen und berechtigt zum Eintritt in die Berufsoberschule oder die 12. Klasse einer Fachoberschule der einschlägigen Fachrichtung. Es vermittelt zugleich dieselben Berechtigungen wie das Abschlußzeugnis der Realschule.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

München, den 30. April 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachschulreifeprüfung an Berufsaufbauschulen**

Vom 30. April 1971

Auf Grund des Art. 48 in Verbindung mit Art. 44 des Gesetzes über die Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (GVBl. S. 247), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Fachschulreifeprüfung an Berufsaufbauschulen vom 22. April 1966 (GVBl. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchst. b wird das Wort „Wirtschaftsgeographie“ jeweils durch die Worte „Erdkunde (mit Wirtschaftserdkunde)“ ersetzt. Die Worte „fachkundliches Rechnen — 90 Minuten“ bei der Aufzählung der Prüfungsfächer in der gewerblich-technischen Fachrichtung werden gestrichen.

2. § 3 erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Bei Form II der Berufsaufbauschule (vgl. § 2 der Schulordnung für Berufsaufbauschulen) gilt die Abschlußprüfung nach dem Vollzeit Schuljahr gemäß § 15 a der Schulordnung für Berufsaufbauschulen als Teil I der Fachschulreifeprüfung. Der schriftliche Teil der am Ende des letzten Jahrgangs abzulegenden Fachschulreifeprüfung umfaßt deshalb bei Form II nur die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Physik mit den in Absatz 2 angegebenen Bearbeitungszeiten.

Die mündliche Prüfung nach Absatz 3 und § 7 Abs. 1 findet bei Form II bereits im Rahmen des Teils I der Fachschulreifeprüfung statt.“

3. § 8 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Bei Form II der Berufsaufbauschule werden aus dem Jahreszeugnis für das Vollzeit Schuljahr die Noten in denjenigen Fächern übernommen, die mit dem Vollzeit Schuljahr auslaufen. Welche Fächer auslaufen, ergibt sich aus der Studentafel.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6 und wie folgt neu gefaßt:

„(5) Die Prüfung hat nicht bestanden:

- a) Wer die Prüfung nicht vollständig abgelegt hat,
- b) wer nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wurde (§ 6 Abs. 3)
- c) wer eine mangelhafte oder ungenügende Zeugnisnote im Deutschen aufweist; ein Notenausgleich findet hier nicht statt,
- d) wer ohne die Möglichkeit des Notenausgleichs (vgl. Buchst. c und Abs. 6) die Zeugnisnote „ungenügend“ in einem oder „mangelhaft“ in 2 Fächern erzielt hat.

(6) Eine ungenügende Gesamtleistung (Zeugnisnote) in einem Fach kann durch eine mindestens gute Gesamtleistung in einem anderen Fach, mangelhafte Gesamtleistungen in 2 Fächern können durch mindestens befriedigende Gesamtleistungen in 2 anderen Fächern ausgeglichen werden. Der Notenausgleich umfaßt alle Fächer mit Ausnahme der Wahlfächer; Absatz 5 Buchst. c bleibt unberührt.“

4. § 9 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Prüflinge erhalten nach bestandener Prüfung das Zeugnis der Fachschulreife (Anlage 1, bei Form II der Berufsaufbauschule Anlage 1 a), wenn sie ...“

5. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besucher der Berufsaufbauschule, die die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag ein Jahreszeugnis (Anlage 3, bei Form II der Berufsaufbauschule Anlage 3a“).

6. Nach Anlage 1 wird eine Anlage 1a, nach Anlage 3 eine Anlage 3a mit dem im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Text eingefügt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

München, den 30. April 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage 1 a

Anlage 3 a

Berufsaufbauschule an der .....  
..... Fachrichtung

Berufsaufbauschule an der .....  
..... Fachrichtung

Zeugnis über die Fachschulreife

JAHRESZEUGNIS

Schuljahr 19 /

Zuname ..... Vorname .....  
geboren am ..... in ..... Kreis .....  
hat nach Besuch der Berufsaufbauschule  
an der .....  
in .....  
vom ..... bis .....

(Sämtliche Vornamen, Familienname)  
geboren am ..... 19..... in .....  
besuchte die 3. Klasse der Berufsaufbauschule  
Form II

die Prüfung zur Erlangung der Fachschulreife be-  
standen und nachstehende Noten erhalten.

Der Schüler — die Schülerin — hat die Prüfung zur  
Erlangung der Fachschulreife nicht bestanden —  
nicht abgelegt.

(Für Nichtschüler:  
hat sich als Nichtschüler der Prüfung zur Erlangung  
der Fachschulreife unterzogen.

Er/Sie hat die Prüfung bestanden und nachstehende  
Noten erhalten.)

Auf Grund der bestandenen Prüfung und des Nach-  
weises der erforderlichen praktischen Ausbildung  
wird ihm/ihr die

LEISTUNGEN:

- Religionslehre .....
- Deutsch .....
- Geschichte mit Sozialkunde .....
- Englisch .....
- Mathematik .....
- Physik .....
- Chemie .....
- Biologie .....
- Erdkunde (mit Wirtschaftserdkunde) .....
- Volkswirtschafts- und Betriebs-  
wirtschaftslehre .....
- Fachtheorie .....
- Fachpraxis .....
- Fachzeichnen .....
- Technisches Zeichnen .....
- Betriebl.-kaufm. Rechnungswesen .....
- Wirtschaftsrechnen .....
- Leibeserziehung .....

Fachschulreife  
zuerkannt.

....., den .....  
Der Direktor/Leiter (Siegel) Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

....., den ..... 19.....  
Der Direktor: Der Klaßleiter:

Der Prüfung lag die Verordnung über die Fachschul-  
reifeprüfung an Berufsaufbauschulen vom 22. April  
1966 (GVBl. S 171), geändert durch die Verordnung  
vom 30. April 1971 (GVBl. S. 193) zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedi-  
gend; 4 = ausreichend; 5 = mangel-  
haft; 6 = ungenügend.

Herr/Frau/Fräulein .....  
erhielt folgende Endnoten:

Kenntnis genommen:

- Religionslehre .....
- Deutsch .....
- Geschichte mit Sozialkunde .....
- Englisch .....
- Mathematik .....
- Physik .....
- Chemie .....
- Biologie .....
- Erdkunde (mit Wirtschaftserdkunde) .....
- Volkswirtschafts- und Betriebs-  
wirtschaftslehre .....
- Fachtheorie .....
- Fachpraxis .....
- Fachzeichnen .....
- Technisches Zeichnen .....
- Betrieblich-kaufmännisches  
Rechnungswesen .....
- Wirtschaftsrechnen .....
- Leibeserziehung .....

.....  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

....., den .....  
Der Direktor/Leiter

Verordnung  
zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes  
(VV MFG)

Vom 30. April 1971

Auf Grund der §§ 10, 11, 25, 26 und 30 des Milch-  
und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember  
1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Art. 103  
EGOWiG vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) und § 16  
Abs. 1 des Absatzfondsgesetzes vom 26. Juni 1969  
(BGBl. I S. 635), sowie auf Grund der Zuständigkeits-  
verordnung hierzu vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S.  
236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Er-  
nährung, Landwirtschaft und Forsten im Einver-  
nehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des  
Innern und für Wirtschaft und Verkehr folgende  
Verordnung:

§ 1

(zu § 10 MFG)

Notenstufen: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedi-  
gend; 4 = ausreichend; 5 = mangel-  
haft; 6 = ungenügend.

(1) Die Molkereien sind verpflichtet, Milch, die sie  
von Milcherzeugern erwerben, in Kilogramm anzu-  
nehmen und nach dem Gütezustand zu bezahlen. So-

weit es technische Gründe erfordern, die Milch in Litern zu messen, ist mit dem Faktor 1,02 auf Kilogramm umzurechnen.

(2) Die Molkereien haben dem Milchprüfungsamt Bayern e. V. für die Güteprüfung einen geeigneten Untersuchungsraum und die weiter erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen oder dafür entstehende Kosten ersatzweise zu übernehmen.

#### § 2

(zu § 11 MFG)

(1) Die in den Verkehr gebrachte eingestellte Trinkmilch muß mindestens 3,5 v. H. Fett enthalten. Der Fettgehalt ist nach der milchwirtschaftlichen Einheitsmethode Nr. 1 (Bundesgesundheitsblatt 1963 S. 252) oder nach einem anderen vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten Verfahren zu bestimmen.

(2) Der Fettgehalt der Trinkmilch darf nur von Molkereien oder Gutmolkereien eingestellt werden.

#### § 3

(zu § 25 Abs. 4 MFG)

Die Buchführungspflicht wird ausgedehnt

- auf alle Betriebe, die Milch, Butter oder Käse bearbeiten oder verarbeiten sowie auf selbständige Milchsammelstellen;
- auf alle Erzeugnisse, die in den vorgenannten Betrieben erfaßt oder hergestellt werden.

#### § 4

(zu § 26 MFG)

Die Meldepflicht umfaßt Milch und alle Milcherzeugnisse einschließlich Butter und Käse.

#### § 5

(zu § 30 MFG)

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die auf ihrer Grundlage getroffenen Anordnungen oder Einzelverfügungen der zuständigen Behörde werden nach § 30 MFG gehandelt.

#### § 6

Für die Durchführung dieser Verordnung ist das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung München zuständig. Der Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft. Gleichzeitig wird die Landesverordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 2. Juni 1965 (GVBl. S. 98) aufgehoben.

München, den 30. April 1971

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Eisenmann, Staatsminister

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abendgymnasien für Berufstätige Vom 6. Mai 1971**

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Sonderschulgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 495), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1963 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1969 (GVBl. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. Der Begriff „Realgymnasium“ wird durch den Begriff „Neusprachliches Gymnasium“, der Begriff „Oberrealschule“ wird durch den Begriff „Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium“, die Begriffe „Wirtschaftsoberrealschule“ und „Wirtschaftsgymnasium“ werden durch den Begriff „Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Abendgymnasium darf nur von Personen besucht werden, die berufstätig sind; diese Verpflichtung entfällt beim Besuch der 3. Klasse jeweils ab 1. Februar, in Klasse 4 in vollem Umfang. Als berufstätig sind in der Regel nur solche Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch eigene Tätigkeit verdienen.“

3. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Teilnehmer, die die 3. Klasse erfolgreich besucht haben, erhalten im Jahreszeugnis dieser Klasse den zusätzlichen Eintrag: „Dieses Zeugnis verleiht die gleichen Berechtigungen wie das Abschlußzeugnis der Realschule.““

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.  
München, den 6. Mai 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### **Verordnung über Entschädigungen bei Prüfungen für Heilhilfsberufe und für Hebammen Vom 12. Mai 1971**

Auf Grund Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Es werden aufgehoben:

- § 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin (AVMAG) vom 9. Februar 1962 (GVBl. S. 20),
- § 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade-meisters und der Krankengymnasten (2. AVMKG) vom 9. Februar 1962 (GVBl. S. 18),
- § 5 der Verordnung zur Ausführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (AVAPO Heb) vom 2. Dezember 1963 (GVBl. S. 226),
- Absätze 1 und 4 des Abschn. „Zu § 9 Abs. 1“ der Anlage 2 zur Bekanntmachung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diät-assistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) vom 31. Januar 1938 (BayBS II S. 99).

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.  
München, den 12. Mai 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Kiesel, Staatssekretär

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 24. Mai 1971

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 361, 387) und der Verordnung über die Übertragung von

Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl. S. 231) wird verordnet:

### § 1

§ 1 Satz 2 der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 5. Dezember 1963 (GVBl. S. 228), zuletzt geändert durch § 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 10. Dezember 1967 (GVBl. S. 505), erhält folgende Fassung:

„Das Wegegeld beträgt für jede Amtshandlung 1,20 Deutsche Mark.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

München, den 24. Mai 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. H e l d, Staatsminister

## Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes Vom 26. April 1971

Die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1962 (GVBl. S. 226, ber. S. 236), zuletzt geändert am 28. April 1970 (GVBl. S. 181), wird auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert am 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201), mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 8. April 1971 Nr. I B 2 — 3002 — 37/2) wie folgt geändert:

### § 1

1. Die „Übersicht“ wird wie folgt geändert:  
Nach „§ 25 Ersatzleistungen des Versorgungsverbandes“ wird eingefügt „§ 25a Ersatzleistung für Versorgungsbezüge von Angestellten auf Zeit im Sinne des Sparkassengesetzes“
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Beim Versorgungsverband wird als gesonderte Einrichtung die Zusatzversorgungskasse der bayer. Gemeinden (Kasse) geführt, die die Zusatzversorgung für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten ihrer Mitglieder durchführt. Das Kassenvermögen wird als nicht rechtsfähiges Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen des Versorgungsverbandes verwaltet. Für die Kasse gilt eine eigene Satzung.“
3. § 6 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
„5. die Fälle der §§ 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, 16 Abs. 7 Satz 4, 20 Abs. 1 Satz 6 und 32,“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die freiwillige Mitgliedschaft kann von der Versicherungskammer oder vom Mitglied gekündigt werden. Die Kündigung ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten schriftlich zu erklären.“
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:  
„(5) Die Versicherungskammer kann, statt zu kündigen, mit einem freiwilligen Mitglied besondere Bedingungen für die Fortführung der Mitgliedschaft vereinbaren.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
5. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 werden nach „§ 20 Abs. 2 Nr. 3, 5, 6“ ein Komma und die Worte „7 oder 8“ eingefügt.
6. In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Für Angestellte auf Zeit im Sinne von Art. 12 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung vom 23. 6. 1970 gilt das unter Buchstabe c genannte Erfordernis nicht und das unter Buchstabe a genannte Erfordernis nicht hinsichtlich der für diese Angestellten abweichenden Ruhensregelung.“
7. In § 20 Abs. 2 Satz 3 wird nach der Nummer 7 die folgende Nummer 8 angefügt:  
„8. Ist bei einer Sparkasse die Stelle eines Vorstandsmitgliedes oder ständigen Vertreters (Art. 5 Abs. IV Satz 5 SpKG) gleichzeitig mit mehreren Versorgungsfällen belastet, die vor der Vollendung des 62. Lebensjahres aus anderen Gründen als durch Dienstunfähigkeit oder Tod eingetreten sind, so ist in der Regel für den zweiten und jeden weiteren dieser Versorgungsfälle für die Dauer der Ersatzleistung des Versorgungsverbandes Stellenumlage zu entrichten. Nr. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.“
8. § 22 erhält folgenden Absatz 2:  
„(2) Der einmalige Beitrag wird nicht erhoben beim Erwerb der Mitgliedschaft durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich durch Zusammenschluß oder unter Beteiligung von Mitgliedern des Versorgungsverbandes gebildet worden sind.“
9. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

### „§ 25a.

Ersatzleistung für Versorgungsbezüge von  
Angestellten auf Zeit im Sinne  
des Sparkassengesetzes

(1) Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern neun Zehntel ihrer für Versorgungsbezüge an Angestellte auf Zeit oder deren Hinterbliebene nach den Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung vom 23. 6. 1970 und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften zu erbringenden Leistungen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts der Satzung gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Der Versorgungsverband leistet nur Ersatz, wenn der Angestellte auf Zeit mindestens zehn Jahre angemeldet war (Wartezeit), es sei denn, daß der Versorgungsfall im aktiven Dienst durch Tod oder Dienstunfähigkeit eingetreten ist. Auf die Wartezeit werden die in einem anderen Dienstverhältnis zurückgelegten Zeiten angerechnet, wenn der Bedienstete während dieser Zeiten zum Versorgungsverband oder zu einer anderen Versorgungskasse, die dem Versorgungsverband die Gegenseitigkeit gewährleistet, angemeldet war.

(3) Die Erstattungspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten oder des Eintritts seiner dauernden Dienstunfähigkeit. Im übrigen leistet der Versorgungsverband für die ab Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten vom Mitglied erbrachten Leistungen Ersatz. Absatz 2 bleibt unberührt.“

### § 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

München, den 26. April 1971

**Bayerische Versicherungskammer**  
Dr. W e h g a r t n e r, Präsident

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,—, Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf, je weitere 4 Seiten 15 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Münchener Zeitungsverlag KG, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26 Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).